

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2014

Sven Gutknecht

Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und der organisierte Islam

Verleihungsvoraussetzungen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 8

Gutknecht, Sven:

Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und der organisierte Islam : Verleihungsvoraussetzungen
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2014
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 8)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3932>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV wird von Politik und muslimischen Verbänden als wichtiger Schritt der (rechtlichen) Integration des Islams in Deutschland angesehen und angestrebt. Zu den geschriebenen Voraussetzungen des Art. 137 V WRV sind ungeschriebene, aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung entwickelte Voraussetzungen hinzugekommen, die besonders durch höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt sind. Die im April 2013 erfolgte Verleihung der Körperschaftsrechte an die Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hessen stellt die bisher einzige Anerkennung einer muslimischen Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Die verworrene verbandliche Struktur des Islams in Deutschland, in der Repräsentation, Legitimation und mitgliedschaftliche Verfasstheit in einem unklaren Verhältnis zueinander stehen, verhindert regelmäßig die Verleihung der Körperschaftsrechte. Nur durch eine Klärung der inneren Strukturen und der eigenen Mitgliedschaftsregeln erscheint die Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen des Körperschaftsstatus möglich. Eine Anpassung der konstitutionellen Voraussetzungen an das islamtypisch geringe Organisationsniveau kann hingegen nicht erfolgen. Dies würde weder den gewünschten integrationspolitischen Effekt mit sich bringen, noch dem Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften entsprechen. Der Veränderungsdruck liegt damit auf Seiten der muslimischen Gemeinschaften, sich den bestehenden Verleihungsvoraussetzungen anzupassen.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Islam, Religionsgemeinschaft

Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und der organisierte Islam: Verleihungsvoraussetzungen

*Sven Gutknecht, Göttingen**

A. Einleitung

Rudolf Smend hat den Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften einst als einen „rätselhaften Ehrentitel“ bezeichnet¹, Konrad Hesse ihn als „Crux der staatskirchenrechtlichen Problematik.“² Trotzdem streben gerade muslimische Vereinigungen die Verleihung der Körperschaftsrechte an.³ Diese rechtliche Integration des Islams wird als große Herausforderung für das deutsche Staatskirchenrecht beschrieben.⁴ Es treffen damit zwei große Problemfelder des Staatskirchenrechts aufeinander, die durchsetzt sind von einer emotional geführten Debatte um Integration und Akzeptanz.⁵ Religionsrecht ist schließlich „politisch konfliktreiches Recht.“⁶

Bei der Frage, ob „der Islam“ Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 137 V Weimarer Reichsverfassung (WRV) werden kann, müssen islamtypische Eigenheiten mit den inkorporierten Kirchenartikeln der WRV vereinbart werden. Gegenstand dieser Arbeit ist eine Untersuchung der Verleihungsvoraussetzungen für den Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts und wie muslimische Gemeinschaften diese erfüllen können. Daran schließt sich die Frage an, was auf Seiten des Staates oder auf Seiten muslimischer Gemein-

* Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag geht auf eine Seminararbeit im WS 2013/2014 zurück.

¹ Smend, ZevKR 1 (1951), S. 4 (9); Die tiefere Bedeutung des Körperschaftsstatus war scheinbar schon in den Weimarer Verfassungsverhandlungen unklar, vgl. Heinig, Religionsgesellschaften, S. 94 ff. m.w.N.

² Hesse, ZevKR 11 (1964/65), S. 337 (357).

³ Vgl. Aufzählung bei Lindner, Entstehung und Untergang von Körperschaften, S. 57.

⁴ Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 292; Czermak, Religionsrecht, Rn. 200; schon dazu kritisch Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61; zum Begriff des Rechtsgebiets vgl. Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht.

⁵ Vgl. Heinig, in: ders./Munsonius, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, S. 80 (82), der darauf hinweist, dass ein Großteil der deutschen Bevölkerung sich zwar gleichberechtigte Religionsfreiheit wünscht, aber eine Gleichbehandlung des Islams ablehnt.

⁶ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 92.

schaften getan werden muss, damit muslimischen Gemeinschaften die Körperschaftsrechte verliehen werden können: Auf wessen Seite liegt der Veränderungsdruck?

B. Begriffsklärung: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften bietet die Rechtsordnung neben der bürgerlichen eine weitere Organisationsform an, um sowohl der religiösen Vereinigungsfreiheit, als auch der Religionsfreiheit Entfaltungsmöglichkeit zu bieten und die Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.⁷ Der Körperschaftsstatus wird heute als „Verstärkung grundrechtlicher Freiheit“⁸ verstanden.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rechtsquellen

Art. 137 V 1 WRV regelt den Status der altkorporierten Religionsgemeinschaften⁹ und lautet: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.“ Weiterhin wird in Art. 137 V 2 WRV anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“ Durch Art. 140 GG wurden die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz inkorporiert. Dies erfolgte als Kompromiss in der Frage der Verhältnisse zwischen Staat, Religion und Kirche.¹⁰ Trotz dieses rechtstechnischen Sonderstatus sind die Vorschriften vollgültiges Verfassungsrecht.¹¹

Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften ist nicht verwaltungsrechtlich, sondern aus der Gesamtheit staatskirchenrechtlicher Vorschriften als Körperschaftsstatus sui generis zu verstehen.¹² Korporierte Religionsgemeinschaften sind nicht

⁷ BVerfGE 102, 370 (387); *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 275.

⁸ BVerfGE 102, 370 (390); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 261 ff.; für eine eher institutionell-materielle Interpretation: *Hillgruber*, in: Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, S. 213 (214).

⁹ Art. 137 V WRV spricht von Religionsgesellschaften, in Rechtsprechung und Literatur hat sich allerdings der Begriff der Religionsgemeinschaft durchgesetzt, wie er auch in Art. 7 III GG verwendet wird, wobei die Begriffe gleichbedeutend sind, vgl. BVerwG NVwZ 2000, 922 (926); *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 13.

¹⁰ Zur historischen Entwicklung vgl. *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 74 ff.; *Mager*, in: von Münch/Kunig, GGK II, Art. 140, Rn. 2; *Bergmann*, in: Hömig, Art. 140, Rn. 1; *Spielbauer*, Körperschaftsstatus, S. 166 ff.

¹¹ BVerfGE 19, 219 f.; 111, 50.

¹² So *Quaas*, NVwZ 2009, S. 1400 (1401); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 271 m.w.N., zur Historie S. 103 ff.; *Muckel*, DÖV 1995, S. 311 (313); schon 1933 *Liermann*, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 187 ff; zur Geschichte des Körperschaftsbegriffs vgl. *Heinz*, VR 2010, S. 117 (118).

wie übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Staat integriert und unterstehen seiner Aufsicht, sondern nehmen eigene Aufgaben wahr¹³, bedienen sich aber dabei hoheitlich übertragener Befugnisse.¹⁴ Der Körperschaftsstatus ist in diesem Zusammenhang daher als die Summe an öffentlich-rechtlichen Befugnissen zu verstehen und wird daher auch als „Mantelbegriff“ bezeichnet.¹⁵

II. Verleihung durch die Länder

Art. 137 VIII WRV weist den Ländern die Verleihung und rechtliche Ausgestaltung der Voraussetzungen des Körperschaftsstatus zu, wobei der rechtliche Rahmen des Grundgesetzes einzuhalten ist.¹⁶

1. Verbandskompetenz und Reichweite der Verleihung

Die Verleihung erfolgt nur für das jeweilige Land, wobei diese eine statusbegründende, überregionale Wirkung dahingehend entfaltet, dass die Verleihung auch in anderen Ländern wirkt.¹⁷ Damit gelten Religionsgemeinschaften, die nur in einem Bundesland korporiert sind, im gesamten Bundesgebiet als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zudem finden Bundesgesetze, die an den Körperschaftsstatus anknüpfen, im gesamten Bundesgebiet Anwendung.¹⁸ Die mit der Verleihung verbundenen Rechte können allerdings nur in dem Land geltend gemacht werden, in dem eine Verleihung des Körperschaftsstatus erfolgt ist.¹⁹ Sollen die Befugnisse über die Ländergrenzen hinweg ausgedehnt werden, kommt eine Zweitverleihung von dem anderen Bundesland in Betracht.²⁰

¹³ *Ehlers*, in: *Sachs*, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 25; BVerfGE 102, 370 (388) m.w.N.

¹⁴ BVerfGE 102, 370 (388).

¹⁵ *de Wall*, in: *Heinig/Munsonius*, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, S. 140 (141); vgl. zur Definition korporierter Religionsgemeinschaften *Ehlers*, in: *Sachs*, Art. 140/Art. 137 WRV Rn. 21; zum Mantelbegriff vgl. BVerfGE 83, 341 ff. (357).

¹⁶ *Weber*, ZevKR 34 (1989), 337 (361, 364).

¹⁷ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 72.

¹⁸ *Spielbauer*, Körperschaftsstatus, S. 44; *Friesenhahn*, HdbStKirchR (1. Aufl.), Band 1, S. 576; *Ehlers*, in: *Sachs*, Art. 140/137 WRV, Rn. 29.

¹⁹ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 140/137 WRV, Rn. 72.

²⁰ Dabei ist umstritten, ob die Zweitverleihung nur deklaratorisch ist oder ob aus ihr ein materielles Prüfungsrecht erwächst: für ein materielles Prüfungsrecht vgl. *Ehlers*, in: *Sachs*, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 29; *Link*, ZevKR 43 (1998), S. 1 (10 f.); für eine deklaratorische Verleihung vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 284; *Zacharias*, NVwZ 2007, S. 1257 (1262).

2. Rechtliche Ausgestaltung in den Ländern

Gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 V, VIII WRV können die Länder die Rechtsform und das Verfahren für die Statusverleihung durch Gesetz ausgestalten.²¹ Die bisherige Verleihungspraxis geht jedoch auf die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 12.03.1954 und die Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderresorts vom 12.10.1962 zurück.²² Dies gilt nicht für Länder, die, befugt durch Art. 30 GG und Art. 137 VIII WRV, selbst gesetzliche Regelungen geschaffen und damit die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 137 V WRV konkretisiert haben.²³ Insbesondere Hamburg hat frühzeitig die Verleihung in einem Gesetz geregelt.²⁴ In jüngster Zeit befasst sich der nordrhein-westfälische Landtag mit einem Gesetzesentwurf, der die Rechtsform der Verleihung festlegt und die genauen Anforderungen an die Religionsgemeinschaft detaillierter als Art. 137 V WRV konkretisiert.²⁵

III. Rechtsfolgen aus der Statusverleihung

Aus dem Körperschaftsstatus ergeben sich unmittelbare und mittelbare Folgerechte.²⁶ Unmittelbar resultieren unter anderem die Dienstherrenfähigkeit, die Organisationsgewalt, das Satzungsrecht, das Parochialrecht und die Widmungsbefugnis.²⁷ Weiterhin hat das BVerfG korporierten Religionsgemeinschaften direkt aus dem Grundgesetz die Insolvenzfähigkeit anerkannt, obwohl es einer an einer verfassungsrechtlichen Regelung offensichtlich mangelt.²⁸ Die Insolvenz würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch Art.

²¹ Zur Situation in der einzelnen Ländern vgl. *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 92 ff.

²² Beide abgedruckt bei *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (377).

²³ *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 89 ff.; *Friesenhahn*, HdbStKirchR (1. Aufl.), Band 1, S. 556.

²⁴ Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gesetz vom 15.10.1979, Hamburgisches GVBl. 1979, S. 37; Regelungen dazu finden sich auch in Länderverfassungen, vgl. dazu *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (364 ff.).

²⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 16/4151; Infolge der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern variieren konkrete Rechtsform und damit der Verleihungsakt, sodass dieser in Form eines Verwaltungsaktes, einer Rechtsverordnung oder eines Beschlusses des Kultusministers oder der Landesregierung vorliegen kann, vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 284.

²⁶ Zu den einzelnen Rechten im Überblick bei *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 58 ff.; *Czermak*, Religionsrecht, Rn. 194.

²⁷ *Mückl*, HStR VII, 2009, § 159, Rn. 107; *Czermak*, Religionsrecht, Rn. 194; zu den Rechten im einzelnen *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 291 ff.; *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 102; *Bergmann*, in: Hömig, Art. 140, Rn. 17; zu umstrittenen Aspekten des Widmungsrechts und des Besteuerungsrecht vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 303.

²⁸ BVerfGE 66, 1 (18 ff.).

137 III WRV garantierte Selbstverwaltungsgarantie bedeuten, da die Verwirklichung des kirchlichen Alltags durch den Fall in die Insolvenzeröffnung verhindert werden würde.²⁹

Zu den typischen Rechten einer Körperschaft sieht der Gesetzgeber noch weitere, einfach gesetzliche Rechte und Vergünstigungen vor, die als Privilegienbündel bezeichnet werden.³⁰ Diese Vorrechte erstrecken sich über verschiedenste Rechtsgebiete und können in „Schutz-, Rücksichtnahme-, Exemptions- und Mitwirkungsbestimmungen sowie steuer- gebühren- und kostenrechtliche Befreiung unterschieden werden.“³¹ Durch die im Bundes- und Landesrecht verstreuten Vergünstigungen wird der Körperschaftsstatus weiter ausgestaltet und ist öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften vorbehalten.³²

III. Zwischenergebnis

Der Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV stellt einen Körperschaftsstatus sui generis dar, aus dem verschiedene Rechte und Privilegien sowohl direkt als auch indirekt erwachsen. Die Verleihung erfolgt durch die Länder, wobei Verfahren und Anerkennungsakt unterschiedlich ausdifferenziert geregelt sind. Obwohl durch den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts eine gewisse Staatsnähe suggeriert wird, findet weder eine staatliche Aufsicht statt, noch werden staatliche Aufgaben wahrgenommen. Darüber hinaus sind sie grundrechtsberechtigt, nicht grundrechtsverpflichtet.³³ Durch den Körperschaftsstatus soll ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit an die Hand gegeben werden.³⁴

C. Die Verleihungsvoraussetzungen

Art. 137 V 2 WRV eröffnet denjenigen Religionsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten der WRV den Körperschaftsstatus nicht innehatten, auf Antrag die Gewährung „gleicher Rechte“ wie den altkorporierten Religionsgemeinschaften. Für die Erlangung des Körperschafts-

²⁹ Begründung zu § 14 RegE InsO, BTDrucks. 12/2443, S 113; BVerfGE 66, 1 (24); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 297 ff., stellt auf das Selbstbestimmungsrecht ab.

³⁰ *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 299 ff; *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 58 ff.

³¹ *Ehlers*, in: Sachs, Art. 140/Art. 137, Rn. 21; *Schmahl*, in: Sodan, Art. 140/Art. 137, Rn. 11; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 313 jeweils m.w.N.

³² *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 551; zur Verfassungsmäßigkeit dieser Privilegierung vgl. BVerfGE 19, 1 (6 ff., 16).

³³ *Kästner*, in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 358.

³⁴ BVerfGE 102, 370 (387); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 265 f.; *Weber* spricht von Grundrechtssubventionierung, in: *Heinig/Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, S. 229 (232).

status des öffentlichen Rechts sind neben den geschriebenen Voraussetzungen aus Art. 137 V 2 WRV noch weitere, ungeschriebene Bedingungen zu erfüllen.

I. Geschriebene Voraussetzungen des Art. 137 V 2 WRV

Art. 137 V 2 WRV bietet auf Antrag die Gewährung gleicher Rechte, wenn die fraglichen Religionsgemeinschaften „durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

1. Antrag

Aus dem Wortlaut und dem Angebotscharakter des Staatskirchenrechts ergibt sich das Erfordernis des Antrags.³⁵ Es bleibt nach *Martin Heckel* damit den Religionsgesellschaften überlassen, „was sie aus dem gleichen Angebot der staatskirchenrechtlichen Formen rechtlich und faktisch machen wird.“³⁶ Der Antrag kann nicht vom einzelnen Mitglied, sondern nur von der Gemeinschaft als Personenmehrheit gestellt werden.³⁷ Schon aus dem Erfordernis des Antrags ergibt sich damit ein Mindestmaß an Binnenorganisation.³⁸ Auch muslimische Gemeinschaften haben früh die Statusverleihung beantragt,³⁹ wurden jedoch bisher abschlägig beschieden.⁴⁰ Die erstmalige Ausnahme zu einer langjährigen Regelmäßigkeit stellt die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Hessen dar.⁴¹

³⁵ *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (349); *Kästner*, Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 385; *Lindner*, Entstehung und Untergang von Körperschaften, S. 51 f.

³⁶ *Heckel*, HdbStKirchR (1. Aufl.), Band 1, S. 490.

³⁷ *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 37.

³⁸ *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 324 f.

³⁹ Aus dem Bericht der Bundesregierung „Islam in Deutschland“ (BT-Drs. 14/4530 vom 8.11.2000, S. 34) gehen Antragsverfahren schon aus dem Jahr 1954 hervor; vgl. auch *Muckel*, DÖV 1995, S. 311.

⁴⁰ *Lindner*, Entstehung und Untergang von Körperschaften, S. 57; VIKZ und Islamrat haben den Körperschaftsstatus beantragt, wurden aber bis heute nicht beschieden, vgl. Stellungnahme des KRM, http://www.islam-wuppertal.de/site/JMIGW/images/PDF-Dateien/2013/PM_KRM%20zu%20Ahmadiyya_Krperschaft%201.pdf (aufgerufen am 03.02.2014).

⁴¹ *Jonker/Herzog*, Körperschaftsstatus für muslimische Ahmadiyya Muslim Jamaat, <http://www.ezire.uni-erlangen.org/news/New%20Publications/krperschaftsstatus-fr-muslimische-ahmadiyya-muslim-jamaat.pdf> (aufgerufen am 03.02.2014); zur Einordnung dieser bisher einmaligen Ausnahme siehe unten bei D. V.

2. Religionsgemeinschaft

Antragsberechtigt sind Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.⁴² Letztere sind Religionsgemeinschaften gemäß Art. 137 VII WRV gleichgestellt, für ihre Anerkennung gelten dieselben Anerkennniserfordernisse.⁴³

Eine Religionsgemeinschaft ist nach dem auf *Gerhard Anschütz* zurückgehenden Verständnis ein Verband, der die Angehörigen eines Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.⁴⁴ Deshalb ist die Mitgliedschaft als personales Substrat konstituierend für eine Religionsgemeinschaft.⁴⁵

Ebenso wie aus dem Antragserfordernis geht aus dem Begriff der Religionsgemeinschaft eine Mindestanforderung an Binnenorganisation und Struktur hervor, auch wenn dafür schon ein „Minimum an Organisation, welches immer entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zu Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen“⁴⁶, ausreicht. Ein nur inneres Zusammengehörigkeitsgefühl wie die islamische *umma* ist dafür nicht ausreichend.⁴⁷ Der Großteil der in Deutschland ansässigen muslimischen Gemeinden, vom Moscheeverein bis zum Spitzenverband, erfüllen diese Anforderung an zumindest minimaler Binnenstruktur schon durch die Eintragung als Verein und die Beachtung der damit verbundenden gesetzlichen Vorgaben.⁴⁸

3. Gewähr der Dauer

Art. 137 V WRV verlangt von der Religionsgemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer.⁴⁹ Eine Verleihung der Körperschaftsrechte an (noch)

⁴² *Bopp*, DÖV 1952, S. 516 (517); *Czermak*, Religionsrecht, Rn. 198; vgl. zum Begriff der Religionsgemeinschaft *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 65 ff.; der Begriff entspricht dem des Art. 7 III 2 GG, vgl. BVerwGE 123, 49 (54); der Begriff Religionsgemeinschaft in § 4a II Nr. 2 TierSchG wird weiter verstanden als der aus Art. 137 V WRV, vgl. BVerwG LMRR 2006, 26.

⁴³ Eine Klage des Humanistischen Verbands Deutschlands auf Verleihung der Körperschaftsrechte wurde wegen zu geringer Mitgliederzahl abgelehnt, vgl. VG Berlin, NVwZ-RR 2000, 606; OVG Berlin, NVwZ-RR 2000, 604 ff.

⁴⁴ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 633; vgl. darauf basierende Begriffsbestimmungen bei *Kästner*, Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 286; zur geschichtlichen Entwicklung des Begriffs *Korioth*, Entwicklung der Rechtsformen von Religionsgemeinschaften, in: Kippenberg/Schuppert (Hrsg.), Die verrechtlichte Religion, S. 109 ff.

⁴⁵ *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (347); *Heinig*, Art. Religionsgesellschaften, in: EvStL, Sp. 2012 (2013).

⁴⁶ BVerwGE 123, 49 (55).

⁴⁷ BVerwGE 123, 49 (55); *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 91.

⁴⁸ *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 91.

⁴⁹ Zur Ratio der „Gewähr der Dauer“ vgl. *Hillgruber*, NVwZ 2001, S. 1347 (1349).

instabile Religionsgemeinschaften im Entstehungsstadium soll damit vermieden⁵⁰ und administrative Nachhaltigkeit erreicht werden.⁵¹ Die Gewähr der Dauer ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Religionsgemeinschaft als ein stetiger Rechtsträger mit klarer Organisationsstruktur und Willensbildungsverfahren bestimmt werden kann, mit der eine langfristige Kooperationsfähigkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewährleistet ist.⁵²

Durch die Merkmale „Verfassung“ und „Zahl der Mitglieder“ werden keine zusätzlichen Voraussetzungen neben der „Gewähr der Dauer“ für die Verleihung begründet.⁵³ Vielmehr dienen die Merkmale als Indikatoren für den tatsächlichen Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft.⁵⁴ Eine solche Beurteilung sollte nicht auf zufällig bestehende Äußerlichkeiten, sondern auf dem „tieferen Moment des Inhalts ihrer Verfassung“⁵⁵ basieren. Die Verfassung und Zahl der Mitglieder sind somit Prognosewerkzeuge und geben insoweit wichtige Hinweise auf die Gewähr der Dauer⁵⁶, sie sind jedoch weder abschließend noch statisch zu verstehen.

a) Beurteilungsindiz: Verfassung

Unter dem Merkmal Verfassung ist nicht etwa das Organisationsstatut der Religionsgemeinschaft, z.B. die Vereinssatzung, zu verstehen.⁵⁷ Vielmehr meint Verfassung im Kontext von Art. 137 V WRV den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft, mithin ihre Verfasstheit⁵⁸, die als Grundlage für eine prognostische Einschätzung dienen soll.⁵⁹ Für das Vorliegen einer solchen Verfasstheit überprüft das BVerfG eine ausreichende Finanzausstattung, eine Mindestbestandszeit und die Intensität des religiösen Lebens.⁶⁰

⁵⁰ Von Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 148.

⁵¹ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 322.

⁵² Kirchhof, HdbStKirchR (2. Aufl.), Band 1, S. 684.

⁵³ BVerfGE 102, 370 (384 ff.); Classen, Religionsrecht, Rn. 309.

⁵⁴ BVerfGE 102, 370 (385).

⁵⁵ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 329, S. 2159.

⁵⁶ Classen, Religionsrecht, Rn. 309.

⁵⁷ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 322 f.; zur Entstehungsgeschichte des Merkmals „Verfassung“ in Art. 137 V WRV vgl. Bohl, Körperschaftsstatus, S. 27 Fn. 42.

⁵⁸ Allgemeine Meinung, vgl. grundlegend Müller, ZevKR 2 (1952/53), S. 139 (153); BVerfGE 102, 370 (385); Kirchhof, HdbStKirchR (2. Aufl.), Band 1, S. 658; Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 286; Classen, Religionsrecht, Rn. 309.

⁵⁹ Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 388.

⁶⁰ BVerfGE 102, 370 (385); so auch schon in BVerfGE 66, 1 (24).

Eine ausreichende Finanzausstattung wird der Religionsgemeinschaft dann zugesprochen, wenn sie „in der Lage [ist], ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen“.⁶¹ Darüber hinaus muss die Religionsgemeinschaft bereits einen gewissen Zeitraum existieren. Eine trennscharfe Jahreszahl würde eine zu schematische Anwendung der Beurteilungskriterien bedeuten, sodass Zeitspannen von „wenigen Jahren“⁶² hin zu 80 Jahren diskutiert werden.⁶³ Konkret ist die Zeitspanne einzelfallabhängig zu ermitteln, kann aber regelmäßig so bestimmt werden, dass nach der Dauer eines Generationenwechsels die eventuelle Anfangseuphorie durch einen charismatischen Gründer abgeklungen und damit die nötige Bestandsdauer erreicht ist.⁶⁴ Schließlich muss auch eine grundlegende Intensität des religiösen Lebens vorliegen. Auch hierbei ist die staatliche Neutralität in Fragen der Religion maßgeblich.⁶⁵ Die staatliche Beurteilung kann sich demnach nicht auf religiöse Inhalte, sondern nur auf ihre tatsächliche Praktizierung beziehen.⁶⁶

b) Beurteilungsindiz: Zahl der Mitglieder

Als weiteres Hilfsmittel für die Prognose der Bestandsdauer dient die Zahl der Mitglieder. In bisheriger Verwaltungspraxis wurde etwa ein Tausendstel der Bevölkerung im fraglichen Bundesland verlangt.⁶⁷ Sowohl Art. 137 WRV, als auch seine Entstehungsgeschichte geben allerdings keine Hinweise darauf, warum die Grenze von 1 ‰ der Bevölkerung angenommen werden sollte.⁶⁸

⁶¹ BVerfGE 66, 1 (24); zur Insolvenzfähigkeit siehe oben.

⁶² *Held*, Die kleinen Religionsgemeinschaften, S. 118; vgl. auch Art. 143 II Bayrische Verfassung, wonach 5 Jahre ausreichend sein sollen. Zur Gültigkeit des Artikels s. VG München, ZevKR 29 (1984), S. 628 (630) und *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (364).

⁶³ Zu den Ansichten der Mindestbestandsdauer s. *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 30 Fn. 58.

⁶⁴ *Bohl*, Körperschaftsstatus, S. 31; OVG Berlin, OVG 10, 105 (110); *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (352); *Reupke*, KuR 1997, S. 91 (94); *Lindner*, Entstehung und Untergang von Körperschaften, S. 54; ein von der Religionsgemeinschaft prognostizierter, baldiger Weltuntergang steht der Gewähr der Dauer im Übrigen nicht entgegen. Dies ergibt sich schon aus der staatlichen Neutralität in religionsspezifischen Fragen, vgl. BVerfGE 102, 370 (386); *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 286.

⁶⁵ BVerfGE 102, 370 (385).

⁶⁶ BVerfGE 102, 370 (394); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 325.

⁶⁷ Geht zurück auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1954, abgedruckt bei *Weber*, ZevKR 34 (1989), S. 337 (377 f.), vgl. auch Ausführungen dazu auf S. 354; zur Historie der konkreten Ausfüllung vgl. VGH Hessen NVwZ 2011, 1531 (1532).

⁶⁸ Vgl. VGH Hessen NVwZ 2011, 1531 (1532).

aa) Klärung durch die Bahai-Rechtsprechung

Das Verständnis der relevanten Mitgliederzahl wurde durch die Urteile des VGH Hessen und des BVerwG entscheidend verändert. Eine hessische Bahai-Gemeinde wurde nach Beantragung der Körperschaftsrechte 2007 vom Kultusministerium abschlägig beschieden, weil ihre Mitgliederzahl unter einem Promille der hessischen Bevölkerungszahl lag. Die gegen den Ablehnungsbescheid gerichtete Klage vor dem VG Frankfurt am Main hatte Erfolg und wurde sowohl vom VGH Hessen⁶⁹ als auch dem BVerwG⁷⁰ bestätigt. In diesen Urteilen wurde festgestellt, dass die Zahl der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft für sich allein genommen regelmäßig keine Aussage über ihren dauerhaften Bestand treffen kann.⁷¹ Vielmehr war in diesem Fall zu beachten, dass die Bahai in Deutschland auf ein über hundertjähriges Bestehen zurückblicken können und dabei, trotz Repressionen im Dritten Reich und unter dem SED-Regime, konstante, sogar steigende Mitgliederzahlen vorweisen können.⁷² Daher ist die Grenze von einem Promille der Bevölkerung auch nur als Indiz zu sehen, dessen Unterschreitung eben nicht zwingend zu einer Ablehnung führen muss.⁷³ Soweit andere Indizien den Eindruck vermitteln, dass die Gewähr der Dauer gegeben ist, könne die Mitgliederzahl im Rahmen einer Gesamtprognose nicht zu einem absoluten Ausschlusskriterium werden.⁷⁴

In Folge der Bahai-Rechtsprechung wurde durch eine Entscheidung des VG Arnsberg jüngst das Land Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, einer hinduistischen Tempelgemeinschaft die Körperschaftsrechte zuzusprechen, obwohl deren Mitglieder nur ca. 0,01 ‰ der Einwohner des Landes ausmachen.⁷⁵

Die Zahl der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft stellt somit kein absolutes Ausschlusskriterium dar, was isoliert bewertet werden kann. Die bisherige Verwaltungspraxis wird sich aufgrund dieser Rechtsprechung wohl ändern und die Mitgliederzahl verstärkt im Kontext anderer Beurteilungskriterien betrachten werden müssen.

⁶⁹ VGH Hessen NVwZ 2011, 1531 ff.

⁷⁰ BVerwG NVwZ 2013, 943 ff.

⁷¹ BVerwG NVwZ 2013, 943 (944).

⁷² BVerwG NVwZ 2013, 943 (944).

⁷³ BVerwG NVwZ 2013, 943 (944).

⁷⁴ BVerwG NVwZ 2013, 943 (944).

⁷⁵ VG Arnsberg, Urteil vom 7.6.2013 – 12 K 2195/12 = BeckRS 2013, 52151.

bb) Typen muslimischer Gemeinschaften und ihre Zusammenhänge

„Der Islam“ ist ebenso wenig einheitlich organisiert wie „das Christentum“.⁷⁶ Vielmehr gibt es eine Mehrebenenstruktur aus Moscheevereinen, Dach- und Spitzenverbänden, die sich wiederum zum Teil überverbandlich zusammengeschlossen haben.⁷⁷

Organisierte Muslime sind Mitglieder in Moscheevereinen, die regelmäßig als eingetragene Vereine existieren.⁷⁸ Durch den Moscheeverein werden die notwendigen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Glaubensbetätigung wie das Pflichtgebet in geeigneten Räumlichkeiten geschaffen.⁷⁹ Typischerweise werden die Angebote der Moscheevereine auch von Gläubigen genutzt, die nicht Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne sind.⁸⁰ Vereinsmitglieder stellen damit oft Organisatoren dar, die dafür sorgen, dass die für die Glaubensbetätigung notwendigen Umstände auch für nicht registrierte Gemeindemitglieder bereit stehen.⁸¹ Eine trennscharfe Zurechnung Einzelner zu einem Moscheeverein wird durch diese anstaltsähnlichen Nutzungsverhältnisse offensichtlich erschwert.⁸²

Moscheevereine mit ähnlicher inhaltlicher Prägung verbinden sich zumeist auf überregionaler Ebene zu Dachverbänden, wobei die Gemeinsamkeiten in gleicher religiöser Überzeugung, aber auch in religionspolitischer Überzeugung zur Bündelung gesellschaftlicher Einflussmöglichkeiten liegen können.⁸³ Mitglieder der Dachverbände sind Moscheevereine als Personenzusammenschlüsse.⁸⁴ Es gibt eine Vielzahl an Dachverbänden, der größte in Deutschland ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), dem ca. 870 Ortsgemeinden angehören und damit ca. 57.000 Mitglieder repräsentiert.⁸⁵ Daneben

⁷⁶ *Heinig*, in: ders./Munsonius, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, S. 80 (83); trotzdem erscheint der Begriff „der Islam“ bisweilen alternativlos, vgl. auch *Heinig*, Der Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, in: Reuter/Kippenberg (Hrsg.), Religionskonflikte im Verfassungsstaat, S. 93 (98); *Halm*, Der Islam, S. 89 ff.

⁷⁷ Für einen Überblick über die teilweise komplexe Verzahnung muslimischer Organisationen vgl. *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 27 ff.

⁷⁸ Nur wenige Gruppen sind in anderer Form als die des eingetragenen Vereins organisiert, vgl. *Lemmen*, Islamische Vereine und Verbände, S. 27.

⁷⁹ *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 33.

⁸⁰ *Lemmen*, Islamische Vereine und Verbände, S. 56 ff; schätzungsweise sind nur 10-15% der Nutzer auch Mitglied eines Moscheevereins, *Haug/Müssig/Stichs*, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 167 ff.

⁸¹ *Jonker*, Im Kräftefeld islamischer Interessen in Deutschland, in: (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 27 (31).

⁸² *Kuntze*, Mitgliedschaften, S. 360, vgl. zur „waqf“ als fromme Stiftung S. 333.

⁸³ *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 34.

⁸⁴ *Muckel*, FS-Listl zum 75. Geburtstag, S. 736.

⁸⁵ *Stichs/Haug/Müssig*, ZAR 2010, S. 127 (128); *Alboğa*, Religion und Staat, in: Langenfeld/Schneider (Hrsg.), Recht und Religion in Europa, S. 15 (17).

sind der Verband islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ) und die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) zu den größten Dachverbänden zu zählen.

Verschiedene Dachverbände haben sich zu zwei Spitzenverbänden zusammengeschlossen.⁸⁶ Diesen gehören jedoch neben den Dachverbänden teilweise auch Moscheevereine unmittelbar an oder mitteln über einen Dachverband mehr als nur einem Spitzenverband die Mitgliedschaft.⁸⁷ Andererseits gibt es Dachverbände wie die DITIP, die sich nicht einem Spitzenverband angeschlossen hat, sich selbst jedoch als eine mit den Spitzenverbänden ebenbürtige Repräsentationsinstanz ansieht. Die beiden Spitzenverbände Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD) und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IRD) verstehen sich in muslimischen Belangen als Ansprechpartner des Staates und setzen sich für die Einrichtung des bekennenden islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ein.⁸⁸ ZMD und IRD haben sich sodann mit den Dachverbänden DITIB und VIKZ zu dem überverbandlichen Koordinationsrat der Muslime (KRM) zusammengeschlossen.⁸⁹ Ziel des KRM ist es, langfristig eine einheitliche Vertretung für Muslime und erster Ansprechpartner für den Staat zu werden.⁹⁰ Insgesamt ergibt sich eine unübersichtliche Struktur aus vier Organisationsebenen, in der eine nicht stringente Verteilung von Kompetenz und Legitimation zugrunde liegt.

II. Ungeschriebene Voraussetzungen

Neben diesen Voraussetzungen, die sich direkt aus Art. 137 V WRV ergeben, wurden noch weitere, ungeschriebene Voraussetzungen aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung diskutiert.⁹¹

1. Rechtstreue oder Staatsloyalität?

Auch wenn sich aus dem Körperschaftsstatus kein Aufsichtsrecht und Weisungsbefugnis des Staates ergibt, so wird dennoch eine Nähe durch die Wahrnehmung staatlicher Befug-

⁸⁶ *Kücükhüseyin*, Türkische politische Organisation, S. 44; *Lemmen*, Islamische Vereine und Verbände, S. 85 ff. zur Entstehungsgeschichte von ZMD und IRD.

⁸⁷ *Spielhaus*, in: dies./Färber, Islamisches Gemeindeleben in Berlin, S. 12 (17).

⁸⁸ *Halm*, Der Islam, S. 90.

⁸⁹ *Haug/Müssig/Stichs*, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 173.

⁹⁰ *Stichs/Haug/Müssig*, ZAR 2010, S. 127 (128).

⁹¹ Kritisch zur Existenz ungeschriebener Voraussetzungen, *Morlok/Heinig*, NVwZ 1999, S. 679 (703); *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. 327 ff.

nisse suggeriert. Daraus wird zunächst das Gebot von Rechtstreue abgeleitet.⁹² Die mit dem Körperschaftsstatus einhergehenden Befugnisse bringen erhöhte gesellschaftliche Einflussmöglichkeiten mit sich, von denen die Gefahr des Missbrauchs ausgeht.⁹³ Aufgrund der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber den Grundwerten der Verfassung darf der Körperschaftsstatus nicht an Religionsgemeinschaften verliehen werden, die diese verfassungsrechtlichen Grundwerte wie die Menschenwürde nicht achten.⁹⁴ Die Religionsgemeinschaft, die die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebt, muss demnach die Gewähr der Dauer dafür bieten, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des geltenden Rechts bewegt und die durch Art. 79 III GG abgesicherten Wertentscheidungen der Verfassung wahrt.⁹⁵ Das so hergeleitete Institut der Rechtstreue findet sich als geschriebene Verleihungsvoraussetzung in § 1 Nr. 2 des erwähnten Körperschaftsgesetzes wieder, das zurzeit im nordrhein-westfälischen Landtag verhandelt wird.⁹⁶

Darüber hinaus wird teilweise eine besondere Staatsloyalität gefordert.⁹⁷ Begründet wird dies aus dem Telos des Körperschaftsstatus, wonach eine Religionsgemeinschaft, die durch den Körperschaftsstatus die Nähe zum Staat suche und damit öffentlich-rechtliche Gestaltungsformen in Anspruch nehmen möchte, könne verlangt werden, dass sie sich mit der grundlegenden Architektur von Staat und Demokratie identifiziere.⁹⁸ Eine Loyalität mit dem demokratisch verfassten Staat hat das BVerwG bei den Zeugen Jehovas wegen der Ablehnung von Wahlen jedoch nicht erkannt.⁹⁹ Vielmehr sah das Gericht darin einen Widerspruch mit dem Demokratieprinzip, der verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei.¹⁰⁰

Dieser Rechtsauffassung hat das BVerfG in der Grundsatzentscheidung¹⁰¹ zum Körperschaftsstatus eine Absage erteilt. Eine besondere Loyalität, die über Rechtstreue hinaus-

⁹² Ganz herrschende Auffassung, vgl. z.B. *Kästner*, in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 395; *Robbers*, FS-Heckel, S. 413; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 77; *Weber*, ZevKR 41 (1996), S. 172 (201 ff.); kritisch hingegen *Wilms*, NJW 2003, S. 1083 (1088 f.); ausdrücklich geregelt nur in Art. 36 III 3 Verfassung Brandenburgs.

⁹³ BVerfGE 102, 370 (388 f.).

⁹⁴ BVerfGE 102, 370 (393).

⁹⁵ *Kästner*, in Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 397.

⁹⁶ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 16/4151.

⁹⁷ Insb. BVerwGE 105, 117 (124 ff.); zustimmend *Link*, ZevKR 43 (1998), S. 1

(20 ff.); *Muckel*, Der Staat 38 (1999), S. 569 (590 ff.); *Abel*, NJW 1997, S. 2370, (2372); *Müller-Volbehr*, NJW 1997, S. 3358 ff.

⁹⁸ BVerwGE 105, 117 (126).

⁹⁹ BVerwGE 105, 117 (126).

¹⁰⁰ BVerwGE 105, 117 (126).

¹⁰¹ BVerfGE 102, 370 ff.

geht, könne von Religionsgemeinschaften nicht gefordert werden.¹⁰² Dies sei zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundwerte nicht erforderlich und im Lichte des säkularen, neutralen Staates nicht mit der Religionsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften vereinbar.¹⁰³ Der Glaube einer Religionsgemeinschaft entziehe sich der Beurteilung des Staates, diese könne nur aufgrund des Verhaltens geschehen.¹⁰⁴ Im Rahmen der Rechtstreue kann in Folge dieser Rechtsprechung von der antragenden Religionsgemeinschaft verlangt werden, dass sie das geltende Recht beachte und die Körperschaftsrechte verfassungskonform ausüben werde.¹⁰⁵ Schließlich müsse die antragende Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass „die in Art. 79 III GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts“¹⁰⁶ durch sie nicht gefährdet werde.

2. Weitere ungeschriebene Voraussetzungen

Neben Rechtstreue werden noch weitere Verleihungsvoraussetzungen diskutiert. Teilweise wird von Religionsgemeinschaften neben den genannten Voraussetzungen Hoheitsfähigkeit¹⁰⁷, Dignität bzw. Anerkennungswürdigkeit¹⁰⁸, Bedeutung im öffentlichen Leben¹⁰⁹ oder gar eine Identifikation mit der Kultur des Abendlandes verlangt.¹¹⁰

Diese weiten Anforderungen entbehren einer Grundlage im Normtext und widersprechen dem Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus. Mit der inklusiven Grundausrichtung der Weimarer Kirchenartikel, die als Kompromisslösung¹¹¹ sowohl den altkorporierten Kirchen die Rechte bewahren, als auch neuen Glaubensgemeinschaften die Rechte zusprechen soll,

¹⁰² BVerfGE 102, 370 (394 ff.).

¹⁰³ BVerfGE 102, 370 (394 f.); zustimmend *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 288, und *Lindner*, Entstehung und Untergang von Körperschaften, beide durch klassische Auslegung des Gesetzeswortlauts.

¹⁰⁴ BVerfGE 102, 370 (394, 397); *Kästner*, in Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 401.

¹⁰⁵ BVerfGE 102, 370 (390 ff.).

¹⁰⁶ BVerfGE 102, 370 (392).

¹⁰⁷ *Kirchhof*, HdbStKirchR (2. Aufl.), Band 1, S. 682 ff., fordert darüber ein „Mindestmaß an Amtlichkeit“ (S. 668); zustimmend *Tettinger* in der Aussprache zum Beitrag von *Loschelder*, Essener Gespräche 20 (1986), S. 198 f.

¹⁰⁸ *Smend*, ZevKR 2 (1952/53), S. 374 (378), wonach die Kirche zum „verfassungsmäßig bejahten sachlichen öffentlichen Gesamtstatus“ gehöre, S. 376. Aus dieser Annahme schließt *Smend* Rückschlüsse auf die Verleihungsvoraussetzungen; vgl. dazu *Heinig*, Die „Göttinger“ Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1945-1969, S. 18 ff.

¹⁰⁹ *Doose*, Stellung der evangelischen Freikirchen, S. 158.

¹¹⁰ *Albrecht*, KuR 1995, S. 25 (26).

¹¹¹ „Wohlvollende oder koordinative Trennung“, so *Ehlers*, in: Sachs, Art. 140, Rn. 9.

ist eine solche Interpretation nicht vereinbar. Insbesondere eine schon bestehende Bedeutung für die Öffentlichkeit kann nicht verlangt werden. Dies stellt lediglich dann eine relevante Bezugsgröße dar, wenn sich daraus Erkenntnisse für das offensichtliche Vorliegen der Gewähr der Dauer ziehen lassen.¹¹² Ansonsten würde es zu einem Zirkelschluss als Konservierung des Status quo führen: Religionsgemeinschaften erlangen gerade durch ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Bedeutungszuwachs. Angesichts der freiheitlich offenen, fördernd-neutralen Gestaltung der Weimarer Kirchenartikel scheint eine exklusive Interpretation kaum mit den einschlägigen Normen vereinbar.¹¹³

Auch eine inhaltliche Originalität der beantragenden Gemeinschaft kann mit Hinblick auf den säkularen Staat und die grundgesetzliche Gewährung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit hingegen nicht verlangt werden.¹¹⁴ Zwar wurde eben dies von der Kultusministerkonferenz 1954 noch gefordert¹¹⁵, später aber jedoch nebulös dahingehend relativiert, dass eine Religionsgemeinschaft „Eigentümlichkeiten und spezielle Gegensätze in wichtigen Dingen zu anderen Religionsgesellschaften aufweisen muss.“¹¹⁶

D. Erfüllen muslimische Gemeinschaften diese Voraussetzungen?

Bisherige Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte durch muslimische Gemeinschaften wurden, mit Ausnahme der AMJ in Hessen, abschlägig beschieden.¹¹⁷ Es stellt sich die Frage, worin die Gründe dafür liegen und wie die Verleihung an die AMJ in diesen Kontext einzuordnen ist.

I. Muslimische Vereinigungen als Religionsgemeinschaften

Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob und welche muslimische Vereinigungen Religionsgemeinschaften darstellen. Im Gegensatz zu etwa der Scientology-Organisation stellt sich beim Islam die Frage nicht, ob es sich um eine Religion handelt.¹¹⁸ Lediglich Kulturvereine,

¹¹² Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 404.

¹¹³ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 350.

¹¹⁴ Bohl, Körperschaftsstatus, S. 25.

¹¹⁵ Abgedruckt bei Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337 (377); ablehnend auch OVG Berlin, OVG 10, 105 (107).

¹¹⁶ Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts vom 12.10.1962, abgedruckt bei Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337 (378).

¹¹⁷ Vgl. Lindner, Entstehung und Untergang von Körperschaften, S. 57 Fn. 255.

¹¹⁸ Albrecht, KuR 1995, S. 25 (28); vgl. z.B. OVG Hamburg NVwZ 1995, 498.

die mehr auf nationale Identitäten als auf religiöse Inhalte ausgerichtet sind, kommen als Religionsgemeinschaften von vornherein nicht in Betracht.¹¹⁹

1. Religionssoziologische Ausgangslage

Die Organisation in hierarchischen Strukturen ist für den Islam untypisch, es besteht keine zwingende Notwendigkeit zur Vergemeinschaftung.¹²⁰ Vielmehr existiert die *umma* als Gemeinschaft der Gläubigen, in der alle Muslime Brüder und Schwestern sind.¹²¹ Ein Denken in kirchenähnlichen Strukturen dagegen ist dem Islam fremd,¹²² eine Vergemeinschaftung ist in Deutschland folglich eher als Phänomen der Diaspora anzusehen.¹²³ Ein mit den christlichen Großkirchen vergleichbares Organisationsniveau ist daher in Deutschland nicht vorzufinden.¹²⁴

2. Welche Organisationsebene ist Religionsgemeinschaft?

a) Moscheeverein

Ausgehend von der Prämisse, dass Religionsgemeinschaften den Glauben umfassend pflegen¹²⁵, ist dieses Merkmal bei einem Moscheeverein besonders problematisch. Dieser beschränkt sich oftmals auf organisatorische Aufgaben zur Glaubensbetätigung.¹²⁶ Bei der Beurteilung, ob das Maß der Religionspflege als umfassend einzustufen ist, muss allerdings das Selbstverständnis der jeweiligen religiösen Gemeinschaft berücksichtigt werden.¹²⁷ Der Islam basiert mehr auf einem auf das Individuum ausgerichteten Verständnis von Religion, sodass der Begriff der umfassenden Religionspflege bei muslimischen Gemeinschaften folgerichtig niedriger anzusetzen.¹²⁸ Art. 137 II WRV garantiert die Freiheit, sich zu Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen. Würde dies zwingend eine umfassende Glaubens-

¹¹⁹ Anger, Islam in der Schule, S. 366 f.; Czermak, Religionsrecht, Rn. 114 f.

¹²⁰ Anger, Islam in der Schule, S. 364.

¹²¹ Halm, Der Islam, S. 67; vgl. auch Matyssek, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht, S. 158 (164 ff.).

¹²² Puza, ThQ 181 (2001), S. 307 (315).

¹²³ Anger, Islam in der Schule, S. 364; von Campenhausen, ZevKR 25 (1980), S. 135 (142); wohingegen dies im Katholizismus heilsnotwendig ist, Heinig, Art. Religionsgesellschaften, in: EvStL, Sp. 2012 (2013 f.).

¹²⁴ Halm, Der Islam, S. 89; Sticks/Haug/Müssig, ZAR 2010, S. 127; zur Mehrebenenstruktur muslimischer Vereinigungen s. C. 3. B) bb).

¹²⁵ Poscher, Der Staat 39 (2000), S. 49 (59), spricht insoweit von „Totalität“.

¹²⁶ Zu den Aktivitäten vgl. Lemmen, Muslimische Vereine und Verbände, S. 21 ff.

¹²⁷ Heinig, Art. Religionsgesellschaften, in: EvStL, Sp. 2012 (2014).

¹²⁸ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 100.

pflege wie bei christlichen Kirchen verlangen, würde dies eine exkludierende Wirkung haben, die weder mit dem Prinzip der staatlichen Neutralität in Glaubensfragen, noch mit der Intention des Verfassungsgebers in Einklang zu bringen ist.¹²⁹ Die Universalität der Glaubensbetätigung ist z.B. bei der katholischen Kirche aus ihrer Eigenart heraus eine andere: Während in der katholischen Kirche die Verkörperung heilsnotwendig und somit schon aus dem religiösen Selbstverständnis notwendig ist¹³⁰, erscheint sie im Islam mehr als praktische Notwendigkeit, da die religiösen Aufgaben im Islam individuelle, nicht kollektive sind.¹³¹ Dem Umstand, dass im Islam umfassende Bekenntnispflege etwas anderes bedeutet als z.B. in der katholischen Kirche, ist bei der Beurteilung hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Frage, ob ein Moscheeverein eine Religionsgemeinschaft darstellt, muss selbstredend einzelfallabhängig entschieden werden. Selbst bei Berücksichtigung der Eigenart der muslimischen Glaubenspraktizierung und des inklusiven Charakters der Weimarer Kirchenartikel kann ein Moscheeverein keine Religionsgemeinschaft sein, wenn er bloß Verwalter der Moschee ist. Der Moscheeverein darf nicht bloß Moscheebauverein sein.¹³² Vielmehr müssen durch den Moscheeverein neben der Möglichkeit der Glaubensbetätigung weitergehende Aspekte der Religion geregelt und angeboten werden, um Religionsgemeinschaft zu sein.

b) Dachverband

Die nächsthöhere Verbandsebene ist die der Dachverbände, die aus Moscheevereinen zusammensetzen. Dieser Umstand ist für die Beantwortung der Frage, ob ein muslimischer Dachverband eine Religionsgemeinschaft sein kann, besonders wichtig. Nach der klassischen Definition von *Gerhard Anschütz* bedarf es für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft insbesondere des personalen Substrats.¹³³ Davon ausgehend und unter der Berücksichtigung des höchstpersönlichen Charakters von religiösen Angelegenheiten liegt die Annahme nahe, dass es sich bei einer Religionsgemeinschaft um einen Zusammenschluss von natürlichen Personen handeln muss.¹³⁴ Begründet wird dies mit dem Rückschluss auf den

¹²⁹ *Heinig*, Art. Religionsgesellschaften, in: *EvStL*, Sp. 2012 (2014).

¹³⁰ *Heinig*, Der Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, in: *Reuter/Kippenberg*, Religionskonflikte im Verfassungsstaat, S. 93 (103); *Heinig*, Art. Religionsgesellschaften, in: *EvStL*, Sp. 2012 (2013 f.).

¹³¹ *Anger*, Islam in der Schule, S. 363; Vergemeinschaftung auch Effekt der Diaspora, s.o.

¹³² *Anger*, Islam in der Schule, S. 368.

¹³³ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 633.

¹³⁴ So noch *VG Düsseldorf*, NVwZ-RR 2000, 789 (791); *OVG Münster*, NVwZ-RR 2004, 492 (493); *Muckel*, DÖV 1995, S. 311 (312).

Begriff der Religionsgemeinschaft im Preußischen Allgemeinen Landrecht, das in § 10 II 11 eben den Zusammenschluss von mehreren Einwohnern eines Staates zum Zwecke der Religionsausübung definierte.¹³⁵ Dieser Auffassung wurde zum Teil widersprochen: Ein Verlangen nach lediglich natürlichen Personen als Mitglieder würde eine Verletzung der durch Art. 137 III 1 WRV garantierten inneren Organisationsgewalt verletzen.¹³⁶ Dies umfasse auch die Freiheit, sich hierarchisch oder auf andere Weise zu gliedern.¹³⁷ Dabei sei das Individuum als Bezugspunkt jedoch nicht aus den Augen zu verlieren.¹³⁸

aa) Grundsatzentscheidung des BVerwG

Dieser Ansicht hat sich das BVerwG in einer Grundsatzentscheidung 2005 angeschlossen. Dachverbände können dann Religionsgemeinschaften sein, wenn ein „mehrstufiger Verband“ eine personale Grundlage aufweist.¹³⁹ Die Anerkennung eines Dachverbandes ist damit nicht mehr grundsätzlich verschlossen.¹⁴⁰ Das personale Substrat, was für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft konstituierend ist, wird durch die Vereine, die Mitglied in einem Dachverband sind, diesem gemittelt. So wird das personelle Substrat, die höchstpersönliche Natur des Glaubens und damit das organisatorische Band als Verbindung von Verbandsspitze bis zum einfachen Gemeindemitglied gewahrt.¹⁴¹ Auch wird für die Qualifikation eines Dachverbandes als Religionsgemeinschaft verlangt, dass der Dachverband nicht nur organisatorisch-koordinierende Aufgaben wahrnimmt, sondern sich auch mit solchen Inhalten befasst, die für den Charakter der Religionsgemeinschaft wesentlich sind.¹⁴²

bb) Einordnung der Dachverbände in diesen Kontext

Dieser Ansicht ist zu folgen. Solange das religiöse Individuum durch eine vertikale Verbandsstruktur mit der Spitze verbunden ist, ist das personale Substrat, das unbestritten konstituierend für eine Religionsgemeinschaft ist, gewahrt. Es vermag nicht zu überzeugen, warum ein Dachverband als zweistufige Organisationsstruktur nicht als Religionsgemein-

¹³⁵ OVG Münster, NVwZ-RR 2004, 492 (493).

¹³⁶ Heckel, JZ 1999, S. 741 (752).

¹³⁷ Pieroth/Görisch, Jus 2002, S. 937 (941).

¹³⁸ Pieroth, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften nach deutschem Recht, in: Oebbecke (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften, S. 109 (119).

¹³⁹ BVerwGE 123, 49 (57).

¹⁴⁰ Uhle, Die Integration des Islams in das Staatskirchenrecht der Gegenwart, in: Heinig/Walter, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, S. 299 (318).

¹⁴¹ BVerwGE 123, 49 (57).

¹⁴² BVerwGE 123, 49 (59 ff.).

schaft gelten soll, wenn das personale Substrat als konstituierender Bestandteil durch die Mitgliedschaft der Moscheevereine fortwirkt und damit besteht. Solange eine der demokratischen Legitimationskette ähnliche Verbindung von Spitze und Basis besteht, würde die Forderung nach einer singulären Struktur einen Eingriff in die Selbstorganisationshoheit der religiösen Gemeinschaft bedeuten, der unter Beachtung des Grundsatzes der staatlichen Neutralität in religiösen nicht hinnehmbar erscheint. Solange das organisatorische Band besteht, scheint es nicht notwendig, dass ausschließlich natürliche Personen Mitglieder sind. Diese Formalie würde die Glaubensbetätigung eher behindern als fördern.

Ob ein Dachverband eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 137 V WRV darstellt, kann nur unter Offenlegung der teilweise äußerst komplexen Binnenstruktur analysiert werden. Dabei muss auf jeder Ebene des Dachverbandes die Wahrnehmung religiöser und nicht ausschließlich organisatorischer Aufgaben stattfinden.¹⁴³ Weiterhin muss der Dachverband durch die angeschlossenen Moscheevereine in seiner Praxis geprägt sein.¹⁴⁴ Wenn also die gelebte Religion ausschließlich im Moscheeverein und nicht auf Dachverbandsebene stattfindet, kann einem Dachverband die Qualität einer Religionsgemeinschaft nicht zugesprochen werden.¹⁴⁵ Auch notwendig ist, dass die Voraussetzungen nicht bloß in der Satzung verankert sind¹⁴⁶, sondern faktisch dauerhaft vorliegen. Der Dachverband muss eben mehr als nur das Sprachrohr seiner Mitglieder sein.¹⁴⁷

Insgesamt kann also ein Dachverband in der Zusammenschau mit den angeschlossenen Moscheevereinen die Qualität einer Religionsgemeinschaft vorweisen. Im Moscheeverein findet der unmittelbare Glaubensvollzug statt, während durch den Dachverband „Glaubenserziehung und Ausübung von Lehrautorität“¹⁴⁸ ergänzt wird. Unter der Beachtung dieser Aufgabenverteilung und dem durch das BVerwG beschriebene organisatorische Band zwischen Gläubigen und Verbandsspitze erscheint es möglich, dass ein Dachverband mit den Moscheevereinen und dessen Mitgliedern eine Religionsgemeinschaft darstellt.

¹⁴³ Langenfeld, Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, in: dies./Lipp/Schneider (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften, S. 17 (29); zur Beeinflussung der DITIB durch das türkische Amt für Religionslehre (DIB) und die wohl weitgehend unerheblichen Auswirkung auf die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft vgl. Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 92.

¹⁴⁴ Langenfeld, Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, in: dies./Lipp/Schneider (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften, S. 17 (29).

¹⁴⁵ Muckel/Tillmanns, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht, S. 234 (269 f.).

¹⁴⁶ So z.B. § 1 Nr. 4 Satzung VIKZ.

¹⁴⁷ Graulich, Religionsgemeinschaften und Religionsunterricht, in: Langenfeld/Lipp/Schneider (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften, S. 79 (84).

¹⁴⁸ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 97, beschreibt dies mit einer „vertikalen Arbeitsteilung“.

c) Spitzenverbände und KRM

Bei der nächsthöheren Organisationsstufe, den Spitzenverbänden, erscheint das Vorliegen des persönlichen Substrats durch den dreistufigen Aufbau schwächer ausgeprägt als bei den Dachverbänden. Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerwG scheint aber auch die Qualität der Religionsgemeinschaft möglich, wenn das organisatorische Band und das personale Substrat gewahrt werden.

Nicht ausreichend ist, wie gezeigt, dass sich der Verband als bloße Organisationseinheit versteht und sich so verhält. So benennt der ZMD in § 2 Nr. 2 seiner Satzung als Zwecke des Vereins insbesondere die Koordination, Organisation und Vertretung seiner Mitglieder. Glaubensfragen sind hingegen in der satzungsmäßigen Zweckbestimmung nicht zu finden. Eine umfassende Glaubenspflege, selbst unter den islamspezifischer Betrachtung, kann darin nicht erkannt werden.¹⁴⁹ Zwar ist eine politische Betätigung einer Religionsgemeinschaft nicht verwehrt, wenn es aber Hauptanliegen der Organisation ist, reicht es für die Qualität als Religionsgemeinschaft nicht aus.¹⁵⁰

Der IRD besteht aus einer von außen kaum zu durchschauenden Binnenstruktur, die aber jedenfalls durch die IGMG dominiert wird.¹⁵¹ Durch die unklare Struktur kann jedenfalls eine horizontale Arbeitsteilung, die bei Dachverbänden die Religionsgemeinschaftsqualität möglich erscheinen lassen, nicht erkannt werden.¹⁵² Durch die stark heterogene Struktur der Dachverbände und den gegenüber den Dachverbänden noch geringeren Bezug zu den Gläubigen scheinen die Spitzenverbände in dieser Form keine Religionsgemeinschaften darzustellen. Gleiches dürfte sogar in einem stärkeren Maße für den KRM gelten. Selbstredend basiert diese Einschätzung auf dem tatsächlichen Status quo, während in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG die Möglichkeit besteht, dass auch solche Verbände Religionsgemeinschaften sein können.

d) Akzeptanz und Legitimationsniveau der Verbände

Neben dem Problem der extrem heterogenen Struktur islamischer Verbände und dem Mehrebenensystem, in dem sie interagieren, kommen erschwerend der geringe Bekanntheitsgrad und die wahrgenommene Vertretungsleistung der Verbände hinzu. Insbesondere

¹⁴⁹ Anger, Islam in der Schule, S. 369.

¹⁵⁰ Langenfeld, Integration und kulturelle Identität, S. 509; Anger, Islam in der Schule, S. 369; a. A. wohl Muckel, FS-Listl zum 70. Geburtstag, S. 244.

¹⁵¹ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 38, 98; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände, S. 41.

¹⁵² Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 98.

wird dadurch fraglich, ob das personale Substrat noch gewahrt wird, wenn das repräsentier- te Individuum weder den Dach- bzw. Spitzenverband, noch den überverbandlichen Zusam- menschluss kennt. In einer repräsentativen Studie kannten zwar zwei Drittel der in Deutsch- land lebenden Muslime einen der bedeutenden Verbände, doch nimmt die Bekanntheit bei höheren Organisationsebenen ab.¹⁵³ Noch geringer als die Bekanntheit ist die wahrgenom- mene Vertretungsleistung: Während sich vom DITIB immerhin noch ca. 16% der Befragten vertreten fühlen, kommen VIKZ nur noch auf 7%. Von den Spitzenverbänden fühlen sich nur 2,2% vom IRD und 2,7% vom ZMD, vom überverbandlichen Zusammenschluss gar nur 1,9% der Befragten vertreten.¹⁵⁴ Gerade durch die geringe wahrgenommene Vertretungslei- tung, deren Abnahme mit der Höhe der Organisationsebene korreliert, stellt sich die Frage, ob dann noch eine direkte Verbindung zu den einzelnen Gläubigen angenommen werden kann. Die für das BVerwG entscheidende personale Grundlage¹⁵⁵ eines Mitgliedsverbandes erscheint in Anbetracht der Akzeptanz der höheren Organisationsebenen wie Spitzenver- band und KRM nur sehr schwach ausgeprägt. Es unterstreicht die Annahme, dass ein Ver- band, der sich organisatorisch immer weiter vom Individuum entfernt, durch seine geringe- res Legitimationsniveau unwahrscheinlicher die Qualität einer Religionsgemeinschaft dar- stellen kann.

e) Zwischenergebnis

Unter Beachtung islamtypischen Ausrichtung auf das Individuum und dem Grundsatz, dass das Merkmal der umfassenden Glaubenspflege aus dem Selbstverständnis der Religion her- aus zu bewerten ist, erscheint es möglich, dass Moscheevereine Religionsgesellschaften darstellen. So kann dem inklusiven Charakter des Staatskirchenrechts¹⁵⁶ Rechnung getra- gen werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG können Dachver- bände auch Religionsgemeinschaften sein, wenn im Zusammenspiel mit den Moscheever- einen das personale Substrat gewahrt wird und das organisatorische Band vom Gläubigen bis zur Verbandsspitze tatsächlich besteht. Dies scheint bei den Organisationsebenen Spit- zenverband und überverbandlicher Zusammenschluss auch in Anbetracht der geringen Ak- zeptanz unter deutschen Muslimen hingegen fragwürdig.

¹⁵³ So waren den Befragten die Spitzenverbände ZMD und IRD nur noch zu 27% bzw. 16%, der KRM sogar nur zu 10% bekannt, vgl. Haug/Müssig/Stichs, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 173.

¹⁵⁴ *Haug/Müssig/Stichs*, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 179.

¹⁵⁵ BVerwGE 123, 49 (59 ff.).

¹⁵⁶ *Heinig*, Art. Religionsgesellschaften, in: *EvStL*, Sp. 2012 (2013).

II. Rechtstreue muslimischer Gemeinschaften

Die Rechtstreue „des Islams“ in Frage zu stellen verbietet sich schon aus der Heterogenität der islamischen Organisationen.¹⁵⁷ Vielmehr dürfte die Rechtstreue bei der ganz überwiegenden Zahl muslimischer Gemeinschaften in Deutschland unstrittig sein.¹⁵⁸ Teilweise wird dies durch ein Bekenntnis zur deutschen Rechtsordnung in der Satzung veröffentlicht.¹⁵⁹

Von vornherein ausscheiden würden nur solche Gemeinschaften, deren Verhalten darauf ausgelegt ist, die Strukturvorgaben der verfassungsrechtlichen Ordnung zu beseitigen.¹⁶⁰ Bei den hier angesprochenen großen muslimischen Vereinigungen erscheint die Rechtstreue nur beim IRD fraglich, da dieser von der Millî Görüş kontrolliert wird¹⁶¹, die durch den Verfassungsschutz beobachtet wird.¹⁶²

III. Problem der mitgliedschaftlichen Verfasstheit

Muslimische Gemeinschaften müssen neben dem Grad an Mindestorganisation, der für die Qualität einer Religionsgemeinschaft notwendig ist, für die Verleihung der Körperschaftsrechte darüber hinaus eine Verfassung vorweisen, die den Schluss auf eine auch künftig stabile, eindeutig identifizierbare Organisation zulässt.¹⁶³ Schon durch die Körperschaftsrechte wird ein gewisses Maß an Organisation und Binnenstruktur vorausgesetzt: Das Besteuerungsrecht oder die Dienstherrenfähigkeit bedürfen aus der Natur der Sache schon eine Struktur, um effektiv ausgeübt zu werden.¹⁶⁴ Verfasstheit und Zahl der Mitglieder ge-

¹⁵⁷ Weber, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: Oebbecke (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften*, S. 85 (105); vgl. dazu Magen, *Körperschaftsstatus*, S. 142 ff., der Rechtstreue als Verfassungstreue interpretiert; zur emotionalen Debatte um Islamkritik passend Kaddor: „Feindseligkeit kommt in der Regel aus dem Bauch, nicht aus dem Kopf“, *Die Zeit*, Nr. 49 vom 28.11.2013, S. 13.

¹⁵⁸ Weber, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: Oebbecke (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften*, S. 85 (105); vgl. auch das Bekenntnis zur deutschen Rechtsordnung in Nr. 10 der „Islamischen Charta“, dazu ausführlich Weber, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: Oebbecke (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften*, S. 85 (106) m.w.N.

¹⁵⁹ Vgl. z.B. § 3 Nr. 2 Satzung der VIKZ.

¹⁶⁰ Weber, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: Oebbecke (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften*, S. 85 (105); Taten, nicht der Glaube sind dabei Beurteilungsgrundlage, *BVerfGE* 102, 370 (391).

¹⁶¹ Hennig, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 123; zur Entwicklung der Millî Görüş vgl. Bugday, *Wer ist gefährlich – und wer entscheidet darüber?*, in: Meyer (Hrsg.), *Recht, Religion, Politik. Loccumer Protokolle 17/05* (2007), S. 243 (248 ff.).

¹⁶² Verfassungsschutzbericht 2007, S. 217 ff.

¹⁶³ Stein, *Die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus*, S. 54 f.; auch schon durch das Bedürfnis eines Antrages zur Verleihung des Körperschaftsstatus folgt, dass dem Staat ein legitimer Akteur gegenüberstehen muss, was eine klare Vertretungsstruktur impliziert, vgl. Hennig, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 109.

¹⁶⁴ Loschelder, *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 149 (167).

ben Hinweise auf die Gewähr der Dauer der jeweiligen Religionsgemeinschaft, nicht etwa auf die „des Islams“.¹⁶⁵ Es muss also eine Instanz benannt werden können, die für die Religionsgemeinschaft verbindlich spricht.¹⁶⁶ Eben diese eindeutig bestimmbare Binnenstruktur ist bei muslimischen Gemeinschaften fraglich.¹⁶⁷ Die geringe mitgliedschaftliche Verfasstheit liegt in der Natur der Sache und ist der antihierarchischen Struktur des Islams geschuldet.¹⁶⁸ Besonders eine genaue Bestimmung der jeweiligen Mitglieder bereitet aufgrund des beschriebenen Verhältnisses von formalen Vereinsmitgliedern und bloßen Gemeindemitgliedern Schwierigkeiten.¹⁶⁹ Für die Verleihung der Körperschaftsrechte muss notwendigerweise bestimmt werden können, welches Individuum welcher Organisation zugerechnet werden kann, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Körperschaftsrechte auch gegen Nichtmitglieder und damit illegitim ausgeübt werden.¹⁷⁰ Schließlich stellt die Zahl der Mitglieder einen Beurteilungshinweis dar, aus dem gefolgert werden kann, welche Verfasstheit eine Religionsgemeinschaft aufweist. Wenn aber die Zahl der Mitglieder schon nicht genau zu bestimmen ist, kann dies als Rückschluss somit auch nicht herangezogen werden.¹⁷¹

Gerade nach der zutreffenden Interpretation, nämlich „Verfassung“ als Verfasstheit des tatsächlichen Zustandes zu verstehen, erscheinen Organisationen, bei denen die Mitgliederzahl nicht genau bestimmbar ist, besonders fragil.¹⁷² Die unbestimmte Mitgliedersituation aus dem Selbstverständnis des Islam ist zwar bei der Beurteilung der Religionsgemeinschaftskriterien zu berücksichtigen, bei der Beurteilung der hinreichenden Verfasstheit für die Erlangung der Körperschaftsrechte stößt diese Rücksichtnahme jedoch an ihre Grenzen. Die erheblichen mit dem Körperschaftsstatus einhergehenden Rechte können eine signifikante Belastung für den Betroffenen einer Maßnahme darstellen, wenn sich dieser nicht als Mitglied der jeweiligen muslimischen Vereinigung fühlt: Der Besteuerung durch eine korporierte Religionsgemeinschaft soll nur der unterliegen, der auch freiwillig Mitglied dieser ist.¹⁷³ Auch unter Beachtung des durch Art. 137 III WRV garantierten Selbstbestimmungs-

¹⁶⁵ *Loschelder*, *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 149 (163).

¹⁶⁶ *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 111.

¹⁶⁷ *Quaas*, *NVwZ* 2009, S. 1400 (1402); ergibt sich schon aus dem Antragsbedürfnis, vgl. *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 109.

¹⁶⁸ *Heun*, in: *Heinig/Walter* (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht*, S. 339 (341); siehe dazu auch oben.

¹⁶⁹ Vgl. unter C. 3. b) bb).

¹⁷⁰ *Quaas*, *NVwZ* 2009, S. 1400 (1402); *Muckel/Tillmanns*, in: *Muckel* (Hrsg.), *Der Islam im öffentlichen Recht*, S. 234 (254).

¹⁷¹ *Muckel/Tillmanns*, in: *Muckel* (Hrsg.), *Der Islam im öffentlichen Recht*, S. 234 (254).

¹⁷² *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 104.

¹⁷³ *BVerfGE* 30, 415 (423 f.); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, § 140/Art. 137 WRV, Rn. 29.

rechts, das auch die Regelung der Mitgliedschaft umfasst¹⁷⁴, können nur solche Personen als Mitglieder angesehen werden, die sich freiwillig und eindeutig für eine Mitgliedschaft entschieden haben.¹⁷⁵ Wenn aber Gemeindeangehörige von Moscheevereinen, obwohl diese als e.V. die erforderliche klare Regelung für die Mitgliedschaft bieten¹⁷⁶, formal nicht Mitglieder werden, kann nicht klar zugeordnet werden, wer sich den Konsequenzen des Körperschaftsstatus unterwirft und wer nicht.

Auf der Ebene der Dachverbände setzt sich dieses Problem durch das organisatorische Band bis an die Verbandsspitze fort. Nicht nur mittelt der Moscheeverein das personale Substrat an den Dachverband, es überträgt sich bei konsequenter Zusammenschau beider Organisationsebenen dadurch auch die schon im Moscheeverein angelegte Problematik der individuellen Mitgliedschaft. Allerdings sind auf dieser Ebene Bestrebungen zu erkennen, das Problem der mitgliedschaftlichen Zuordnung zu lösen: So wurden in den zur DITIB gehörenden Moscheevereinen Registerbücher eingerichtet, in die sich die Gläubigen eintragen lassen können.¹⁷⁷ Dieser Weg kann eine Alternative zur formellen Vereinsmitgliedschaft darstellen, bei dem trotzdem eine nachvollziehbare religionsgemeinschaftliche Mitgliedschaftsregelung erreicht werden könnte.¹⁷⁸ Eine ansonsten vorherrschende Praxis, bei der sich die Gläubigen lediglich zu *Allah* und *Muhammad* bekennen¹⁷⁹ und regelmäßig das Angebot der Gemeinschaft nutzen, reicht hingegen als Mitgliedschaftsbindung nicht aus.¹⁸⁰

IV. Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Bestehens

Gerade bei Moscheevereinen erscheint die Prognose des dauerhaften Bestehens nur schwerlich positiv auszufallen. Aus der beschriebenen Struktur, dass einige formell eingetragene Vereinsmitglieder eine Vielzahl an Gemeindemitglieder mobilisieren, ist ersichtlich, wie abhängig der Bestand eines Moscheevereins von eben diesen Personen ist. Diese Abhängigkeit vom Engagement weniger Akteure macht den Moscheeverein sehr fragil.¹⁸¹ Sollte durch z.B. Austritt oder Krankheit ein solcher tragender Akteur ausfallen, kann dies

¹⁷⁴ Engelhardt, ZevKR 41 (1996), S. 142 (145).

¹⁷⁵ Classen, Religionsrecht, Rn. 339; Magen, Körperschaftsstatus, S. 92.

¹⁷⁶ Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61 (73).

¹⁷⁷ Vgl. z.B. § 7 der DITIB-Landesverbandssatzung Hamburg.

¹⁷⁸ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 109.

¹⁷⁹ Was im Rahmen des Glaubensbekenntnisses zum Übertritt zum Islam schon genügt, vgl. Halm, Der Islam, S. 61.

¹⁸⁰ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 109.

¹⁸¹ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 104.

erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des gesamten Moscheevereins haben. Es kann infolgedessen dazu kommen, dass Gemeindemitglieder sich anderen Moscheevereinen zuwenden.¹⁸² Gerade aber eine Abhängigkeit von Einzelpersonen steht der Verleihung der Körperschaftsrechte entgegen.¹⁸³ Bei aller Beachtung der Einzelfallabhängigkeit dieser Beurteilung erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass Moscheevereine durch die Abhängigkeit vom Engagement weniger Mitglieder die notwendige Kontinuität aufweisen können, um die Gewähr der Dauer garantieren. Bei den höheren Organisationsformen wie Dach- und Spitzenverband geht jedoch mit der Distanzierung vom personalen Substrat eine höhere Unabhängigkeit vom Engagement Einzelner einher. Daher scheint die Gewähr der Dauer bei diesen Organisationsebenen eher anzunehmen zu sein.¹⁸⁴

V. Überwindung des Problems bei der AJM

Als erste muslimischer Gemeinschaften wurde im April 2013 die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. In Deutschland hat die AMJ etwa 30.000 Mitglieder, unterhält über 30 Moscheen und etwa 225 lokale Gemeinden.¹⁸⁵ Um Religionsgemeinschaft zu sein, muss eine enge Beziehung zwischen den lokalen Gemeinden und der überregionalen Struktur herrschen, um dadurch das organisatorische Band zwischen Gläubigen und Verbandsspitze dauerhaft stabil zu halten. Nach eigenen Angaben sei das Problem der mitgliederschaftlichen Verfasstheit durch ein seit langem bestehendes, umfassendes Mitgliedererfassungssystem überwunden worden, in dem Geburten, Umzüge, Todesfälle usw. ständig aktualisiert werden. Infolge dessen sei Alters- und Sozialstruktur der Mitglieder genau bekannt.¹⁸⁶ Dies umfasse alle Vereinsmitglieder, aber auch alle sonstigen Nutzer der Angebote.¹⁸⁷ Es scheint der Effekt erreicht worden, der auch durch die Registerbücher der DITIB Landesverbände erreicht werden soll: Die Schaffung einer klaren Mitgliederstruktur, die essentiell für die Gewähr der Körperschaftsrechte ist. Letztlich sind dies tatsächliche Fragen, die nur nach Offenlegung der inneren Organisation beantwortet

¹⁸² Hennig, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 104.

¹⁸³ Zur Abhängigkeit von charismatischen Gründern vgl. *Heinig*, *Religionsgesellschaften*, S. 324.

¹⁸⁴ So auch das BVerwG, das aufgrund der Bestandsdauer von ZMD und IRD von der Gewähr der Dauer wohl ausgeht, BVerwGE 123, 49 (70f.); Das Erfordernis des Bestehens für die Dauer eines Generationenwechsels wird wohl durch bloßen Zeitablauf erfüllt werden, vgl. *Weber*, *Religionsverfassungsrecht*, S. 593

¹⁸⁵ *Jonker/Herzog*, *Körperschaftsstatus für muslimische Ahmadiyya Muslim Jamaat*, <http://www.ezire.uni-erlangen.org/news/New%20Publications/krperschaftsstatus-fr-muslimische-ahmadiyya-muslim-jamaat.pdf> (aufgerufen am 03.02.2014).

¹⁸⁶ Auskunft durch *Faizan Ijaz*, Leiter Personal- und Rechtsabteilung AJM, vom 8.11.2013.

¹⁸⁷ So nach eigenen Angaben, Auskunft per Email durch *Faizan Ijaz* vom 29.11.2013.

werden können.¹⁸⁸ Fraglich ist dabei, inwiefern die AJM als Beispiel für eine korporierte islamische Gemeinschaft überhaupt gelten kann. Ihre religiöse Stellung im Islam ist nicht unumstritten. So wurde die AJM als häretische Sekte 1974 durch den islamischen Weltkongress vom orthodoxen Islam ausgeschlossen,¹⁸⁹ der erkennt KRM „fundamentale Unterschiede zum Islam“¹⁹⁰.

VI. Zwischenfazit

Es scheint ein Spagat notwendig, um als muslimische Gemeinschaft sowohl Religionsgemeinschaft zu sein, als auch die Gewähr der Dauer bieten zu können. Das personale Substrat ist konstituierend für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft. Je weiter sich der Grad der Organisation vom Individuellen entfernt, desto dünner wird das organisatorische Band, das die Verbandsspitze mit dem einzelnen Muslim verbindet. Daraus folgt, dass es für höhere Organisationsformen schwieriger wird, die Anforderungen als Religionsgemeinschaft zu erfüllen. Andererseits geht mit der niedrigen Organisationsform eine Abhängigkeit vom Engagement Einzelner einher, was einer Gewähr der Dauer entgegensteht. Die Lösung für dieses Dilemma wäre eine stärkere Selbstorganisation auf Seiten der muslimischen Vereinigungen und der Muslime selbst dahingehend, dass alle Gemeindemitglieder und Nutzer der Angebote formelle Vereinsmitglieder werden, sodass eine klare mitgliederschaftliche Struktur vorhanden ist und das bei Verbänden von Moscheevereinen die Bindung zum einzelnen Gläubigen stets vorhanden und stark genug ist.

Kann also von muslimischen Organisationen in Deutschland die Verstärkung der Binnenorganisation und Struktur verlangt werden oder müssen sich die Anforderungen des Körperschaftsstatus an die Eigenheiten des Islams anpassen? Ist als Kompromiss eine Korporationsmöglichkeit denkbar, die unter dem Körperschaftsstatus des Art. 137 WRV rangiert?

¹⁸⁸ Zu einer Einsichtnahme in der Satzung der AMJ zur Untersuchung der mitgliederschaftlichen Strukturen war Herr *Ijaz* nicht bereit.

¹⁸⁹ *Spuler-Stegemann*, Muslime in Deutschland, S. 58 ff.

¹⁹⁰ Stellungnahme des KRM vom 13.6.2013, http://www.islam-wuppertal.de/site/JMIGW/images/PDF-Dateien/2013/PM_KRM%20zu%20Ahmadiyya_

Krperschaft%201.pdf (aufgerufen am 03.02.2014); So auch Saudi Arabien, wo Ahmadi zu Nicht-Muslime erklärt wurden und damit kein Anspruch auf ein Visum haben, vgl. *Friedmann, Prophecy Continuous*, S. 45; Eine Beurteilung dieser Fragen steht aufgrund der staatlichen Neutralität in Fragen der Religion dem Staat nicht zu, vgl. *Oebbecke*, Deutsche Religionsverfassung und Islam, in: Meyer (Hrsg.), Recht, Religion, Politik. Loccumer Protokolle 17/05 (2007), S. 261 (265).

E. Auf wessen Seite liegt der Veränderungsdruck?

Um die Spannung zwischen geringer mitgliedschaftlicher Verfasstheit und den Anforderungen des Staatskirchenrechts zu lösen, ist die Anpassung des einen an das andere notwendig.

I. Lösungsansatz: Verstärkung der mitgliedschaftlichen Strukturen

Ein Lösungsansatz sieht die Veränderung islamischer Vereinigung als zielführenden Weg für eine Korporation an. So müsse in islamischen Gemeinschaften in Deutschland „amtliche Strukturen“ einkehren, um den Zugang zu den Körperschaftsrechten zu ermöglichen.¹⁹¹ Auch müsse ein Umdenken dahingehend verlangt werden, dass dem Staat ein autorisierter Ansprechpartner bereitgestellt wird.¹⁹² Angesichts der Strukturprobleme muslimischer Gemeinschaften könne dies nur durch Schaffung mitgliedschaftlicher Strukturen erreicht werden.¹⁹³ Ohne diese Selbstorganisation und die damit einhergehende Klärung des eigenen Selbstverständnisses kann ein Akteur, der dem Staat gegenübersteht, kaum geschaffen werden.¹⁹⁴ Auch ergebe sich aus dem Angebotscharakter des institutionellen Staatskirchenrechts, dass es muslimischen Gemeinschaften überlassen bleibt, die staatlichen Vergünstigen, die mit Verleihung des Körperschaftsstatus einhergehen, in Anspruch zu nehmen oder in der staatsfernen Sphäre zu verbleiben.¹⁹⁵ Damit das staatskirchenrechtliche System mit seinen Vorteilen für Religionsgemeinschaften greifen kann, müssen zuvor organisatorische Voraussetzungen erfüllt werden, die in einer tatsächlichen Dimension durch die Religionsgemeinschaft, nicht hingegen rechtlichen durch den Staat geschaffen werden müssen.¹⁹⁶ Erst dann könne das staatskirchenrechtliche Angebot wahrgenommen werden.¹⁹⁷ Eine Integration der Muslime könne nur gelingen, wenn der Glauben hinreichend dabei beachtet

¹⁹¹ *Loschelder*, Essener Gespräche 20 (1986), S. 149 (168); *Albrecht*, Essener Gespräche 20 (1986), S. 96 (82).

¹⁹² *Muckel*, Schutz von Religion und Weltanschauung, in: HGR IV, § 96, Rn. 52.

¹⁹³ *Muckel*, Schutz von Religion und Weltanschauung, in: HGR IV, § 96, Rn. 52; *von Campenhausen*, Essener Gespräche 34 (2000), S. 105 (130).

¹⁹⁴ *Heckel*, ZThK 107 (2010), S. 372 (405).

¹⁹⁵ *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, D 171.

¹⁹⁶ *Heinig*, Der Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, in: Reuter/Kippenberg (Hrsg.), Religionskonflikte im Verfassungsstaat, S. 93 (115).

¹⁹⁷ *Heinig*, Der Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, in: Reuter/Kippenberg (Hrsg.), Religionskonflikte im Verfassungsstaat, S. 93 (116), das bloße Nicht-Wahrnehmen dieses Angebots stelle jedoch noch keine Diskriminierung dar.

werde. Letztendlich müsse aber der entscheidende Schritt von den Muslimen selbst ausgehen.¹⁹⁸

II. Alternativ: Anpassung der konstitutionellen Voraussetzungen

Alternativ könnten die Verleihungsvoraussetzungen des Körperschaftsstatus an die Besonderheiten muslimischer Gemeinschaften angepasst werden.

1. Großzügige Anerkennungspraxis

Ein Lösungsweg wäre die großzügigere Anerkennungspraxis bei muslimischen Gemeinschaften.¹⁹⁹ Dieser integrationspolitisch motivierte Ansatz beachtet die Kriterien der Gewähr der Dauer und der Mitgliederzahl weniger stark, soweit sie für die Verleihung der Körperschaftsrechte hinderlich sind.²⁰⁰ Begründet wird dies mit der schlichten Notwendigkeit einer Symbolwirkung, um die Akzeptanz des Islams in Deutschland zu erhöhen.²⁰¹

2. Alternativen zur Körperschaftsstatus im bisherigen Sinne

a) Schaffung einer religionspezifischen Organisationsform

Eine weitere Lösungsmöglichkeit des Spannungsverhältnisses von religionspezifischer Tatsächlichkeit und verfassungsrechtlicher Notwendigkeit wäre die Schaffung einer religionspezifischen Organisationsform, die unterhalb vom Körperschaftsstatus im Sinne von Art. 137 V WRV stünde und bei der die Besonderheiten islamischer Gemeinschaften berücksichtigt werden würden.²⁰² Vorgeschlagen wird eine Anerkennung als staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaft nach Vorbild des österreichischen Gesetzes über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (BekGG). Dadurch ist unterhalb des auch in Österreich existierenden Körperschaftsstatus eine Organisationsform geschaffen worden, die Bekenntnisgemeinschaften von bloßen Gelegenheitsvereinen abhebt.²⁰³ Zwar hät-

¹⁹⁸ Langenfeld, Religiöse Freiheit für Muslime, in: Honecker (Hrsg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz?, S. 30 (41 f.).

¹⁹⁹ Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (287).

²⁰⁰ Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (287).

²⁰¹ Walter, Religionsverfassungsrecht, S. 594.

²⁰² Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, D 87 ff.

²⁰³ Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, D 88 f.; vgl. kritisch zu diesem Vorschlag Kupke, KuR 2000, S. 11 ff., insb. 17.

te eine solche Anerkennung kaum mehr als symbolischen Charakter, jedoch wäre dadurch ein Mehr an rechtsstaatlicher Klarheit gewonnen.²⁰⁴

b) Verleihung des Körperschaftsstatus bzw. der damit verbundenen Rechte trotz Nichtvorliegens einzelner Voraussetzungen

Weiterhin wird eine Verleihung der Körperschaftsrechte diskutiert, obwohl einzelne der erläuterten Voraussetzungen nicht vorliegen.²⁰⁵ So könne bei Verzicht auf das Besteuerungs- und Parochialrecht von der Notwendigkeit einer klaren Mitgliedschaftsregelung abgesehen werden.²⁰⁶ Unzureichende Außenvertretung oder Mängel bei der Gewähr der Dauer könnten allerdings nicht dahinstehen.²⁰⁷ Falls also eine muslimische Religionsgemeinschaft, soweit sie existiert, auf diese Rechte verzichten würde, soll nach diesem Ansatz die Verleihung des Körperschaftsstatus trotzdem möglich sein, auch wenn das Problem der mitgliedschaftlichen Verfasstheit nicht gelöst worden ist.²⁰⁸ Daneben wird die Verleihung einzelner mit dem Körperschaftsstatus verbundener Rechte angedacht, wobei solche Rechte, die an die öffentlich-rechtliche Rechtsform anknüpfen, wie etwa die Dienstherrenfähigkeit, davon ausgenommen sein sollen.²⁰⁹ So könnten etwa Rechte aus dem Privilegienbündel auf Antrag einer muslimischen Religionsgemeinschaft übertragen werden, auch wenn diese keine für eine Verleihung des Körperschaftsstatus ausreichend verfasste Mitgliederstruktur vorweisen.²¹⁰

III. Kritische Analyse und Stellungnahme

Islamspezifische Sonderformen und wohlwollende Verleihungspraxis mögen einen kurzfristigen Erfolg bringen. Jedoch stehen diesen Ansätzen nicht nur rechtliche Bedenken gegenüber, auch ihr integrativer Effekt ist geringer und schon deswegen keine erstrebenswerte Lösung.

²⁰⁴ Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, D 89.

²⁰⁵ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 148 ff.

²⁰⁶ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 152.

²⁰⁷ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 152 f.

²⁰⁸ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 152 f.

²⁰⁹ Auch z.B. Besteuerungsrecht, hierbei seien Status und Befugnis nicht von einander trennbar, Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 153.

²¹⁰ Hennig, Muslimische Gemeinschaften, S. 157.

1. Keine Religionspezifische Organisationsform

Eine islamspezifische Sonderregelung für den Islam erscheint weder zielführend noch erforderlich.²¹¹ Durch das Schaffen einer neuen Zwischenstufe unterhalb des Körperschaftsstatus würde eine graduelle Abstufung von muslimischen und anderen Religionsgemeinschaften zementiert werden.²¹² In einer ohnehin emotional geführten Debatte um die Gleichstellung „des Islams“ mit den großen christlichen Kirchen in Deutschland wird dies wohl kaum den religionspolitisch erwünschten, integrativen Effekt mit sich bringen. Auch erscheint nicht ersichtlich, warum muslimische Gemeinschaften diesen Weg beschreiten sollten. Aus dem Antragserfordernis erfolgt, dass der Körperschaftsstatus nur auf Wunsch der Religionsgemeinschaft verliehen wird.²¹³ Zwar würde mit der vorgeschlagenen Zwischenstufe ein Plus an Rechten und Befugnissen für die Religionsgemeinschaft einhergehen, doch auch die Koservierung der Schlechterstellung gegenüber den christlichen Kirchen. Dies kann kaum von muslimischen Gemeinschaften bestrebt werden, sodass auch schon die tatsächliche Nützlichkeit dieses Vorschlages in Frage zu stellen ist.

Auch würde eine Zwischenstufe nach österreichischem BekGG einen Bruch mit dem bisherigen Staatskirchenrecht mit sich bringen. Die Anerkennung als Religionsgemeinschaft gibt es im deutschen Staatskirchenrecht nicht.²¹⁴ Vielmehr erlangt eine Religionsgemeinschaft ihre Rechte schon durch die bloße Bildung.²¹⁵ Es ist eine Frage des tatsächlichen Vorliegens der Voraussetzungen, nicht staatlicher Anerkennung mit Entschließungs- und Betätigungsermessen.²¹⁶ Der vorgeschlagene österreichische Weg beginnt schon historisch an anderer Stelle: Vor Einführung des BekGG 1998 gab es für Religionsgemeinschaften nur die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit oder überhaupt keine Rechtsfähigkeit.²¹⁷ Als Reaktion auf Rechtsprechung des EGMR²¹⁸ wurde das BekGG erlassen, durch das für Religionsgemeinschaften drei Rechtspersönlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden.²¹⁹

²¹¹ Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61 (76).

²¹² Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61 (76), der die integrative Kraft der Rechtsordnung gerade dadurch gewahrt sieht, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus beständig bleiben.

²¹³ S.o., dies ergibt sich schon aus dem Normtext, vgl. Art. 137 V 2 WRV.

²¹⁴ Kupke, KuR 2000, S. 11 (14).

²¹⁵ Kupke, KuR 2000, S. 11 (14).

²¹⁶ Kupke, KuR 2000, S. 11 (14).

²¹⁷ „Alles-oder-nichts-Prinzip“, Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftsrecht, S. 19.

²¹⁸ EGMR, Urteil vom 31.07.2008, Az. 40825/98 – Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Zeugen Jehovas, Rn. 7-30 = NVwZ 2009, 509 (509).

²¹⁹ Im Überblick Schwendenwein, FS-Listl zum 70. Geburtstag, S. 309 ff.

Dies ist in Deutschland schlicht nicht notwendig. Durch das faktische Bestehen einer Religionsgemeinschaft wird bereits ein Kanon an Rechten eröffnet, nicht erst durch staatliche Anerkennung. Die andere historische Ausgangslage macht damit eine islamspezifische Lösung nach dem Modell des österreichischen BekGG in Deutschland unnötig und widerspricht Grundsätzen des Staatskirchenrechts.

2. Keine Körperschaftsrechte ohne Vorliegen der Voraussetzungen

Gegen den Vorschlag, dass der Körperschaftsstatus bzw. einzelne Rechte aus dem Körperschaftsstatus auch ohne Vorliegen einzelnen Voraussetzungen verliehen werden kann, spricht schon die bloße Existenz des geltenden Rechts. Warum sollte von geltendem Recht bewusst abgewichen werden? Eine Rechtsänderung scheint für diesen Weg notwendig. Auch wenn das Ergebnis religionspolitisch auf den ersten Blick verführerisch erscheint, so würde auch dieser Vorschlag zu einer Zementierung der Ungleichheit führen. Es ist nicht verständlich, warum für eine Glaubensgemeinschaft, die erst eine relativ kurze Zeit in Deutschland besteht, das Staatskirchenrecht passend gemacht werden soll.²²⁰

3. Keine großzügige Anerkennungspraxis

Auch eine großzügige Anerkennungspraxis, wie von manchen Autoren gefordert²²¹, ist nicht zu rechtfertigen. Wenn rechtliche Voraussetzungen nicht vorliegen, kann dieser Makel nicht einfach durch integrationspolitisch motiviertes Wohlwollen überspielt werden.²²² Auch dabei wird die integrative Wirkung des beständigen Hinweises auf Voraussetzungen für das Erlangen des Körperschaftsstatus verkannt²²³: Nur das Erfüllen derselben Voraussetzungen, die zu selben Körperschaftsrechten wie bei den christlichen Großkirchen führen würde, kann die angestrebte Integration muslimischer Gemeinschaften in Deutschland bedeuten. Jede andere Körperschaftsverleihung auf Basis von Großzügigkeit oder islamspezifischer Sonderform würde das bedeuten, was durch die Verleihung des Körperschaftsstatus gerade überwunden werden soll: eine fremdkörperähnliche Sonderstellung im deutschen Religionsrecht.

²²⁰ Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61 (76).

²²¹ Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (287); Walter, Religionsverfassungsrecht, S. 594.

²²² Mückl, HStR VII, 2009, § 159, Rn. 105.

²²³ Muckel, Antworten des staatlichen Religionsrechts, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 61 (76).

4. Veränderungsdruck liegt auf Seiten muslimischer Gemeinschaften

Die Verfassung muss trotz ihres Alters, insbesondere in Anbetracht des Alters der Weimarer Kirchenartikel, auch auf aktuelle Entwicklungen anwendbar sein und daher auch die notwendige Flexibilität aufweisen, um sich Herausforderungen zu stellen und diese zu meistern, die die Verfassungsmütter und -väter nicht vor Augen gehabt hatten. So war es zur Zeit des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee wohl kaum absehbar, welche Rolle der Islam in Deutschland spielen wird und welche Herausforderung er an das deutsche Staatskirchenrecht stellen wird.

Ausgehend von dieser Annahme und einer umfassenden Betrachtungsweise der Glaubensfreiheit liegt die Annahme nahe, dass sich das Staatskirchenrecht und damit die Verleihungsvoraussetzungen des Körperschaftsstatus an die Eigenheiten des Islam anpassen müssen.

Diese Annahme wäre jedoch verfehlt. Richtig ist zwar, dass die heutige Verfassung auch aktuelle Probleme adäquat behandeln muss, beim Körperschaftsstatus hingegen ist das Problem anders gelagert: Ausgehend vom Angebotscharakter des Staatskirchenrechts²²⁴ an Religionsgemeinschaften erscheint es zumutbar, dass sich Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus anstreben, die tatsächlichen Voraussetzungen schaffen, um das staatliche Angebot, das durch den Körperschaftsstatus gemacht wird, anzunehmen.²²⁵ Auch kommt es durch dieses Verlangen nicht zu einem Konflikt mit dem Gebot der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen: Durch die Verleihungsvoraussetzungen für den Körperschaftsstatus wird muslimischen Vereinigungen nicht vorgeschrieben, wie sie sich zu organisieren haben. Es wird lediglich festgelegt, welche tatsächlichen, säkular begründeten Strukturen und Bedingungen notwendig sind, um in den Genuss der mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Vorrechte zu kommen. Insofern befinden sich muslimische Gemeinschaften in einer zumutbaren Bringschuld der Selbstorganisation.²²⁶ Nur wenn für den Staat aus der mitgliedschaftlichen Struktur der fraglichen Religionsgemeinschaft erkennbar wird, wer zu ihr gehört und wer nicht, kann die Neutralität in religiösen Fragen gewahrt werden und die negative Glaubensfreiheit anderer hinreichend gewahrt werden.²²⁷

²²⁴ Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rn. 385; Bohl, Körperschaftsstatus, Rn. 37; Pagels, JuS 1996, S. 790 (791).

²²⁵ Heinig, Der Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, in: Reuter/Kippenberg (Hrsg.), Religionskonflikte im Verfassungsstaat, S. 93 (115).

²²⁶ Heinig, in: ders./Munsonius, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, S. 80 (81).

²²⁷ Heinig, in: ders./Munsonius, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, S. 80 (83).

F. Fazit und Ausblick

Der Bestand und die Zusammenhänge zwischen muslimischen Gemeinschaften in Deutschland sind komplex und bisweilen von außen kaum zu durchschauen. Trotzdem ist es möglich, dass muslimische Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts werden können. Die Gründe für die bisherige Verwehrung der Körperschaftsrechte sind wohl auf Seiten der antragenden Gemeinschaften zu verorten. Dort befindet sich auch der Veränderungsdruck, damit muslimische Gemeinschaften in den Genuss der Körperschaftsrechte kommen können: Es ist den Gemeinschaften zumutbar, eine mitgliedschaftliche Struktur zu bilden, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht, um das Angebot des Staatskirchenrechts anzunehmen. Bei allem dahinter stehenden politischen Interesse an der Verleihung der Körperschaftsrechte scheint gerade dies bei der AJM geschehen zu sein, wobei diese nicht unumstritten für ein muslimisches Beispiel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten kann. Dieser Umstand erscheint sinnbildlich für die komplexe Situation muslimischer Vereinigungen in Deutschland.

Nichts desto trotz wird es in Zukunft wohl zu weiteren Korporationen muslimischer Gemeinschaften kommen. Die Vorteile des Körperschaftsstatus dürften Anreiz genug sein, um das Hindernis der problematischen Binnenorganisation und mitgliedschaftlicher Verfasstheit zu überwinden. Die Integration des Islams in das Staatskirchenrecht gilt zu Recht als größte Herausforderung, doch ist man bei der Bewältigung eben dieser schon weit vorgeschritten.²²⁸ Auch schon durch bloßen Zeitablauf wird sich die Integration wohl verstärken. Dies wäre ein nicht bloß politisch gewolltes, sondern auch ein verfassungskulturell erstrebenswertes Ergebnis: Auf Dauer wäre der Zustand unerträglich, bei dem einem beträchtlicher Teil der Gesellschaft die religionsverfassungsrechtlichen Vorteilen nicht zu Gute kommen würde.²²⁹

²²⁸ Vgl. auch die integrativen Entwicklungen zur Einrichtung islamischer Theologie an deutschen Universitäten oder zur Einführung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht oder islamischer Theologie an deutschen Universitäten, vgl. z.B. *Anger*, Islam in der Schule m.w.N.

²²⁹ *Von Campenhausen*, Essener Gespräche 34 (2000), S. 105 (130 f.).

Literaturverzeichnis:

- Abel, Ralf:* Zeugen Jehovas keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, NJW 1997, S. 2370 – 2372
- Albrecht, Alfred:* Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1995, S. 25 – 30
- Albrecht, Alfred:* Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), S. 82 – 115
- Anger, Thorsten:* Islam in der Schule. Rechtliche Wirkung der Religionsfreiheit und der Gewissensfreiheit sowie des Staatskirchenrechts im öffentlichen Schulwesen, Jur. Diss. Westfälische Wilhelms-Universität Münster 2002, Berlin 2003
- Anschütz, Gerhard:* Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933
- Bohl, Elke Dorothea:* Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, Jur. Diss. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 2000, Baden-Baden 2001
- Bopp, Eberhard:* Der Anspruch der Religionsgemeinschaften auf Verleihung der Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft gemäß Art. 137 WRV, DÖV 1952, S. 516 - 519
- Brenner, Michael:* Staat und Religion, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 59 (2000), S. 264 – 300
- Bundesministerium des Inneren (Hrsg.):* Verfassungsschutzbericht 2007, Berlin 2008
- Campenhausen, Axel von:* Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25 (1980), S. 135 -172
- Campenhausen, Axel von:* Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 34 (2000), S. 105 – 142
- Campenhausen, Axel von / de Wall, Heinrich:* Staatskirchenrecht, 4. Auflage, München 2006
- Classen, Claus Dieter:* Religionsrecht, Tübingen 2006
- Czermak, Gerhard:* Religions- und Weltanschauungsrecht, Heidelberg 2008
- Doose, Ullrich:* Die Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, Jur. Diss. Philipps-Universität Marburg 1963, Marburg 1963
- Engelhardt, Hanns:* Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft im kirchlichen und staatlichen Recht, ZevKR 41 (1996), S. 142 – 158
- Friedmann, Yohanan:* Prophecy Continuous. Aspects of Ahmadi Religious Thought and Its Medieval Background, 2. Auflage, Neu-Delhi 2003
- Friesenhahn, Ernst / Scheuner, Ulrich (Hrsg.):* Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Berlin 1974 (zit.: HdbStKirchR (1. Auf.))
- Hans, Halm:* Der Islam. Geschichte und Gegenwart, 6. Auflage, München 2000
- Haug, Sonja / Müssig, Stephanie / Stichs, Anja:* Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Nürnberg 2009
- Häberle, Peter / Hattler, Johannes (Hrsg.):* Islam – Säkularismus – Religionsrecht. Aspekte und Gefährdungen der Religionsfreiheit, Berlin/Heidelberg 2012

- Heckel, Martin*: Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, S. 741 – 758
- Heckel, Martin*: 99 Thesen zur „Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften“ im Spiegel der Wissenschaftsrats Empfehlung vom 29.1.2010, ZThK 107 (2010), S. 372 – 414
- Henning, Wiebke*: Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht, Jur. Diss. Humboldt-Universität Berlin 2009, Berlin 2010
- Heinig, Hans Michael*: Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und der europäischen Union, Jur. Diss. Heinrich-Heine-Universität 2002, Berlin 2003
- Heinig, Hans Michael*: Die „Göttinger“ Wissenschaft vom Staatskirchenrecht 1945 – 1969. Von der Koordinationslehre zu den freien Kirchen unter dem Grundgesetz, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR) Nr. 6, Göttingen 2013
- Heinig, Hans Michael / Munsonius, Hendrik* (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012
- Heinig, Hans Michael / Walter, Christian* (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, Tübingen 2007
- Heinz, Karl Eckhart*: Körperschaftsbegriff und Religionsgesellschaft, VR 2010, S. 117 – 122
- Held, Gottfried*: Die kleinen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Jur. Diss. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1972, München 1974
- Hesse, Konrad*: Freie Kirchen im demokratischen Gemeinwesen, ZevKR 11 (1964/65), S. 337 – 362
- Heun, Werner / Honecker, Martin / Morlok, Martin / Wieland, Joachim* (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006
- Hillgruber, Christian*: Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, S. 1347 – 1354
- Hömig, Dieter* (Hrsg.): Grundgesetz, 9. Auflage, Baden-Baden 2009
- Honecker, Martin* (Hrsg.): Gleichheit der Religionen im Grundgesetz? Symposium der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste, Paderborn 2011
- Isensee, Josef / Kirchhof, Paul* (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Auflage, Heidelberg 2009
- Isensee, Josef / Rees, Wilhelm / Rüfner, Wolfgang* (Hrsg.): Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, Berlin 1999 (zit.: FS-Listl zum 70. Geburtstag)
- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo* (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 12. Auflage, München 2012
- Jonker, Gerdien / Herzog, Martin*: Körperschaften für muslimische Ahmadiyya Muslim Jamaat, <http://www.ezire.uni-erlangen.org/news/New%20Publications/krperschaftsstatus-fr-muslimische-ahmadiyya-muslim-jamaat.pdf> (abgerufen am 03.02.2014), Erlangen 2013
- Kästner, Karl-Herman / Nörr, Knut Wolfgang / Schlaich, Klaus* (Hrsg.): Festschrift für Martin

- Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999
- Kaddor, Lamy*: Importierte Verachtung, Die Zeit Nr. 49 vom 28.11.2013, S. 13
- Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian* (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 17, 162. Erg.-lfg., Juli 2013
- Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*: Religionsrecht, Wien 1998
- Kippenberg, Hans G. / Schuppert, Gunnar Folke* (Hrsg.): Die verrechtlichte Religion, Tübingen 2005
- Koordinationsrat der Muslime*: Stellungnahme des KRM zur „Ahmadiyya Muslim Jamaat“ und deren Körperschaftsstatus in Hessen, http://www.islam-wuppertal.de/site/JMIGW/images/PDF-Dateien/2013/PM_KRM%20zu%20Ahmadiyya_Krperschaft%201.pdf (abgerufen am 03.02.2014), Köln 2013
- Kücühüseyin, Sevet*: Türkische politische Organisation in Deutschland, Köln 2002
- Kuntze, Johannes*: Bürgerliche Mitgliedschaften in Religionsgemeinschaften, Jur. Diss. Georg-August-Universität Göttingen 2012, Göttingen 2013
- Kupke, Arne*: Die abstrakte staatliche Anerkennung als privatrechtliche Religionsgemeinschaft in Österreich als Modell für Deutschland?, KuR 2000, S. 11 – 18
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen 2001
- Langenfeld, Christine / Lipp, Volker / Schneider, Irene* (Hrsg.): Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität, Göttingen 2005
- Langenfeld, Christine / Schneider, Irene* (Hrsg.): Recht und Religion in Europa. Zeitgenössische Konflikte und historische Perspektiven, Göttingen 2008
- Lemmen, Thomas*: Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, Bonn 2002
- Liermann, Hans*: Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933
- Link, Christoph*: Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, ZevKR 43 (1998), S. 1 – 41
- Listl, Joseph / Pirson, Dietrich* (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1994 (zit. HdbStKirchR (2. Aufl.))
- Loschelder, Wolfgang*: Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), S. 148 – 173
- Magen, Stefan*: Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Jur. Diss. Johan Wolfgang Goethe-Universität 2003, Tübingen 2004
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter*: Grundgesetz. Loseblatt-Kommentar, Herzog / Herdergen / Klein / Scholz (Hrsg.), Stand: 69. Erg.-lfg., Mai 2013
- Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte, Band 4, Heidelberg 2011
- Meyer, Lidwina* (Hrsg.): Recht, Religion, Politik. Auf dem Weg zu einer Anerkennung des Islam in Deutschland, Loccumer Protokolle 17/05, Rehburg-Loccum 2007
- Morlok, Martin / Heinig, Hans Michael*: Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? – Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 i.V. mit Art. 137 V 2 WRV,

- NVwZ 1999, S. 697 – 706
- Müller, Konrad*: Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, ZevKR 2 (1952/53), S. 137 – 168
- Müller-Volbehr, Jörg*: Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?, NJW 1997, S. 3358 – 3360
- Muckel, Stefan*: Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, S. 311 – 317
- Muckel, Stefan* (Hrsg.): Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, Berlin 2008
- Muckel, Stefan*: Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 – 593
- Oebbecke, Janbernd* (Hrsg.): Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, Frankfurt am Main 2003
- Pagels, Carsten*: Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft – OVG Berlin, JuS 1996, S. 790 – 794
- Pieroth, Bodo / Görisch, Christoph*: Was ist eine Religionsgemeinschaft, JuS 2002, S. 937 – 941
- Poscher, Ralf*: Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft, Der Staat 39 (2000), S. 49 – 67
- Puzo, Richard*: Fragen des staatlichen Religionsrechts um den Islam in Deutschland. Mit einem Blick auf die Europäische Union und einem Anhang zur Frage der Ehrenpromotion eines Muslimen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, ThQ 181 (2001), S. 307 – 328
- Rees, Wilhelm* (Hrsg.): Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004 (zit.: FS-Listl zum 75. Geburtstag)
- Reupke, Dietrich*: Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Werteordnung des Grundgesetzes, KuR 1997, S. 91 – 104
- Reuter, Astrid / Kippenberg, Hans G.* (Hrsg.): Religionskonflikte im Verfassungsstaat, Göttingen 2011
- Sachs, Michael* (Hrsg.): Grundgesetz, 6. Auflage, München 2011
- Smend, Rudolf*: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 – 14
- Smend, Rudolf*: Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, ZevKR 2 (1952/53), S. 372 – 381
- Sodan, Helge*: Grundgesetz, 2. Auflage, München 2011
- Spielbauer, Bernhard*: Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Jur. Diss., Universität Regensburg 2004, Hamburg 2005
- Spielhaus, Riem / Färber, Alexa* (Hrsg.): Islamisches Gemeindeleben in Berlin, Berlin 2006
- Spuler-Stegemann, Ursula*: Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander, Freiburg 1999
- Stein, Karsten Sebastian*: Die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus bei

- Religionsgemeinschaften, Jur. Diss. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2006, Berlin 2007
- Stichs, Anja / Haug, Sonja / Müssig, Stephanie*: Muslimische Verbände in Deutschland aus Sicht der muslimischen Bevölkerung, ZAR 2010, S.127 – 133
- Unruh, Peter*: Religionsverfassungsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2012
- Walter, Christian / Oebbecke, Janbernd / Indenhuck, Moritz / von Ungern-Sternberg, Antje* (Hrsg.): Die Einrichtung von Beiräten für Islamische Studien, Baden-Baden 2011
- Waldhoff, Christian*: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, München 2010
- Weber, Hermann*: Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), S. 337 – 381
- Wilms, Heinrich*: Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, NJW 2003, S. 1083 – 1090
- Zacharias, Diana*: Zur Zweitverleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, NVwZ 2007, S. 1257 – 1262
- Die verwendeten Abkürzungen sind zu finden in:*
- Kirchner, Hildebert*: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013